

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 1.50.

### Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Die Unfallversicherung unter dem Einfluß der Arbeitersekretariate	667	Kongresse. Zum diesjährigen Parteitag. — Der achte französische Gewerkschaftskongress in Bourges
Gewerbegebung und Verwaltung. Zur Verhütung von Bleivergiftungen	669	Gewerbegerichtliches. Die Anknappschäftsältestenwahlen im Ruhrgebiet. — Wahl in Rottbus
Statistik und Volkswirtschaft. Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten	671	Polizei, Justiz. Der Juristentag über Kartelle und Koalitionsrecht
Soziales. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz	672	Kartelle, Sekretariate. Konferenz der badischen Gewerkschaftskartelle. — Arbeitersekretär in Stettin gewählt. — Arbeitersekretär für Chemnitz gesucht
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Vom Auslande	675	Anderere Organisationen. Christ-katholische Streikbruchmänner. — Der Gewerbeverein sucht Streikbrecher!

### Die Unfallversicherung unter dem Einfluß der Arbeitersekretariate.

Ueber den Nutzen der Arbeitersekretariate kann heute kaum noch jemand im Zweifel sein. Der wachsende Zuspruch, den sie überall finden, zeigt, daß ihre Errichtung einem wirklichen Bedürfnis entsprochen hat. In ihren Jahresberichten finden wir bestätigt, wie segensreich ihr Wirken in erster Linie auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist, wie sie alljährlich zahllosen Verletzten zu ihrem Rechte verhelfen, die ohne die ihnen gewordene tatkräftige Unterstützung für die Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit vielleicht gar nicht oder doch nur ungenügend entschädigt worden wären. Da ist es denn gewiß interessant, den Nachweis zu bringen, daß der Einfluß der Arbeitersekretariate sich nicht mehr auf den Ort oder die nächste Umgebung ihres Sitzes bemerkbar macht, daß vielmehr schon die Unfallstatistik für das gesamte Deutsche Reich durch sie eine Einwirkung erfährt. Es wird von allen zur amtlichen Anmeldung gelangenden Unfällen seit dem Bestehen der Arbeitersekretariate ein größerer Prozentsatz durch Zubilligung einer Rente entschädigt als zuvor, und gleichzeitig ist die Durchschnittsrente für den einzelnen Versicherten im Steigen begriffen.

In nachstehender Tabelle ist für die gewerblichen Arbeiter aus der amtlichen Statistik des Reichsversicherungsamts für die Jahre von 1886 bis 1902 die Anzahl der alljährlich entschädigten sowie der zur Anmeldung gelangten Betriebsunfälle aufgeführt, durch deren Division man dann den Prozentsatz derjenigen gemeldeten Unfälle erhält, die nach Ablauf von 13 Wochen zu einer Entschädigung durch die Berufsgenossenschaft geführt haben:

	Entschädigte Unfälle	Gemeldete Unfälle	Von 100 gemeldeten Unfällen sind entschädigt
1886	9 723	92 319	10,5
1887	15 970	105 897	15,1
1888	18 809	121 164	15,5
1889	22 340	139 549	16,0
1890	26 403	149 188	17,8
1891	28 289	162 674	17,4
1892	28 619	165 003	17,3
1893	31 171	182 120	17,1
1894	32 797	190 744	17,2
1895	33 728	205 019	16,4
1896	38 538	233 319	16,5
1897	41 746	252 382	16,5
1898	44 881	270 907	16,6
1899	49 175	298 918	16,5
1900	51 697	310 105	16,7
1901	55 525	319 576	17,4
1902	57 244	326 566	17,5

Daß der Prozentsatz der entschädigten Unfälle in der ersten Zeit bis zum Jahre 1890 im Steigen begriffen ist, erklärt sich daraus, daß die Berufsgenossenschaften sich noch nicht in ihr Tätigkeitsgebiet eingearbeitet hatten und von einem Jahre bis zum andern immer größere Reste ließen, was ein ungewöhnlich langes Hinschleppen der einzelnen Entschädigungsfälle und dann auf die Klagen der verletzten Arbeiter hin auch ein Einschreiten des Reichsversicherungsamtes zur Folge hatte. Von 1890 an sind die entschädigten Unfälle ständig in der Abnahme begriffen, bis sie von 1900 an wieder eine plötzliche Steigerung erfahren. Be-

trägt auch die Steigerung nur ein Prozent, so ist doch der höchste Stand der Entschädigungen vom Jahre 1890 bis auf  $\frac{1}{2}$  Proz. wieder erreicht, und die Zunahme fällt hier um so mehr ins Gewicht, als bei der steigenden Aufklärung der Arbeiter über ihre Interessen bei der Unfallversicherung immer mehr auch ganz unbedeutende Unfälle zur Anzeige gelangen und auf Grund der neuen Rechtsprechung Renten unter zehn Prozent nicht mehr bewilligt werden, beides Momente, welche das Verhältnis der entschädigten zu den überhaupt gemeldeten Unfällen zu Ungunsten der ersteren noch weiter herunterzudrücken geeignet sind. Daß heute im Verhältnis mehr Unfälle entschädigt werden, das hat seinen Grund einzig und allein in der besseren Unterstützung der Arbeiter bei Verfolg ihrer Rentenansprüche, und diese ihre bessere Unterstützung ist vor allem wieder den Arbeitersekretariaten zu verdanken.

Nun jetzt zur Steigerung der durchschnittlichen Unfallrente. Die letztere ist für die gewerblichen Arbeiter auf Grund der amtlichen Zusammenstellungen von der Zahl der Rentenempfänger und der Gesamtausgabe an Renten für die Jahre 1886 bis 1902 in der folgenden Tabelle berechnet:

	Zahl der Renten- empfänger	An Rente gezahlt Mark	Durchschnitts- rente Mark
1886	6 633	941 600,35	142,—
1887	17 509	3 345 512,96	191,10
1888	29 500	5 618 630,61	190,10
1889	42 023	8 109 894,12	193,—
1890	60 238	10 832 279,16	179,80
1891	78 568	13 528 228,34	172,20
1892	92 873	15 844 558,66	170,60
1893	110 166	18 216 174,75	165,30
1894	130 496	20 854 244,31	159,80
1895	148 696	23 446 134,18	157,70
1896	170 073	26 446 500,37	155,50
1897	192 214	29 698 153,09	154,50
1898	214 949	33 260 348,23	154,70
1899	239 589	37 109 374,26	154,90
1900	263 433	41 370 265,93	157,—
1901	289 999	49 958 306,21	161,90
1902	341 103	51 644 235,60	164,40

Zuerst gehen die Durchschnittsrenten bis zum Jahre 1889 in die Höhe, weil sie nicht gleich im Jahre der Bewilligung, wo sie vielleicht nur 2 oder 3 Monate ausbezahlt werden, sondern erst in den folgenden Jahren voll zur Geltung kommen. Dann aber findet von 1889 bis 1897 eine fortgesetzte Abnahme der Beträge statt, die in den folgenden 3 Jahren zum Stillstand kommt, bis an ihre Stelle von 1900 an eine wesentliche Steigerung tritt. Hier haben wir es mit dem berücksichtigten Rentenquetschen der Berufsgenossenschaften, der möglichst niedrigen Ansetzung der erstmaligen Renten und deren spätere fortgesetzte Herabsetzung zu tun. Dem wird dann Einhalt geboten durch die Arbeitersekretariate, von denen das Nürnberger im Jahre 1897 errichtet wurde und vielleicht schon dem weiteren Sinken der Durchschnittsrente einen Halt gebietet. Die übrigen Sekretariate greifen dann in den Jahren von 1900 an ein, wo die wesentliche Aufwärtsbewegung eintritt.

Nun werden die Gegner sagen, man tue den Arbeitersekretariaten zu viel Ehre an. Das Steigen der Renten in den letzten Jahren hätte andere Ursachen, die Zunahme der Arbeitslöhne, die angestregtere Beschäftigung der Industrie und als deren Folge das häufigere Vorkommen schwerer Unfälle, die größere

Arbeitslast bei den Berufsgenossenschaften, welche wieder verhindert hätte, daß man sich in der letzten Zeit mit den Rentenherabsetzungen so wie früher hätte befassen können.

Wie werden sehen, daß keines dieser drei Argumente stichhaltig ist.

Es haben nach der amtlichen Statistik des Reichsversicherungsamtes die durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne der gewerblichen Arbeiter in den Jahren betragen:

1888	612,40	Mk.
1890	646,20	"
1893	651,30	"
1895	661,40	"
1898	735,10	"
1900	779,20	"
1902	804,20	"

In diesen zehn Jahren von 1888 bis 1898 haben die durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne um 122,70 Mk. zugenommen, aber zugleich die Durchschnittsrenten für die Verletzten von 190,10 auf 154,70 Mk. abgenommen. Trotz der fortgesetzten Lohnsteigerungen hat das Rentenquetschen so gut funktioniert, daß der verunglückte Arbeiter im Jahre 1898 mit den höheren Löhnen 35,40 Mk. oder 18,7 Prozent an Rente weniger erhielt als 10 Jahre zuvor, wo der Arbeitslohn so viel niedriger war. Wenn in diesem ersten längeren Zeitraum die Durchschnittsrenten nicht bei der Steigerung der Löhne mit in die Höhe gegangen sind, so fragt man sich mit Recht weshalb das später in den 4 Jahren von 1898 bis 1902 der Fall gewesen sein soll, wo die Steigerung übrigens nur wenig über 10 Mk. ausgemacht hat. Und dabei hat man noch nicht berücksichtigt, daß die Lohnangaben von Seiten der Berufsgenossenschaften in den ersten Jahren des Bestehens der Unfallversicherung höchst ungenau waren, daß man damals einen Arbeiter zweimal und dreimal zählte, wenn er im Laufe eines Jahres in zwei oder drei Fabriken gearbeitet hatte. Seit man mehr und mehr begonnen hat, mit Vollarbeitern zu rechnen, die auch wirklich an 300 Arbeitstagen im Jahre beschäftigt gewesen sind, ist auch der aus den Zusammenstellungen sich ergebende Durchschnittslohn gestiegen, so daß die wirkliche Lohnsteigerung in unserer Industrie von 1888 bis heute nicht so groß ist, als es nach den Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamtes den Anschein haben könnte.

Und nun zur zweiten Einwendung. Ob tatsächlich bei der größeren Anstrengung der Industrie in den letzten Jahren die Zahl der schwereren Unfälle zugenommen hat, können wir dahingestellt lassen. Für uns kommt hier nur in Betracht, wie die Berufsgenossenschaften die Unfälle bewerten, und da können wir feststellen, daß in den letzten 9 Jahren die von den Berufsgenossenschaften für schwer angesehenen also die meisten Kosten verursachenden Unfälle an Zahl abgenommen haben, die mittelschweren langsam und die leichten um das dreifache gestiegen sind. Das ist aus der nebenstehenden Tabelle (S. 669) zu ersehen.

Die Zahlen für die Jahre vor 1893 haben wir fortgelassen, weil man anscheinend im Jahre 1894 wie der Sprung in der ersten Zahlenreihe zeigt, über die verschiedenen Arten der Unfälle andere Begriffsbestimmungen getroffen hat. Aber man sieht, wie die Renten für völlige Erwerbsunfähigkeit immer seltener werden, während die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit so zugenommen hat, daß sie jetzt schon beinahe ebenso häufig gezahlt wird, wie dauernd teilweise Erwerbsunfähigkeit. Unter diesen Umständen wird man auch die Behauptung von der Hand weisen

Jahr	Unfälle mit		
	dauernd völliger Erwerbs- unfähigkeit	dauernd teilweiser Erwerbs- unfähigkeit	vor- übergehender Erwerbs- unfähigkeit
1893	1377	19 740	6 465
1894	855	20 025	8 479
1895	780	19 312	9 992
1896	595	20 251	13 652
1897	625	21 247	15 622
1898	538	22 348	17 382
1899	581	23 837	19 985
1900	592	24 790	21 207
1901	595	26 158	23 793
1902	604	26 680	25 387

können, daß gerade in der mittleren Gruppe die schwereren Unfälle mit 60—80 Proz. Rente gegenüber den leichteren mit einer solchen von 10—30 Proz. in der letzten Zeit unverhältnismäßig zugenommen haben sollten. Weil seit einigen Jahren die schwereren Unfälle überwiegen, kann seitdem die Durchschnittsrente für die Verletzten nicht in die Höhe gegangen sein.

Endlich die Möglichkeit, daß die Berufsgenossenschaften bei übergroßer Arbeitslast sich nicht so viel wie früher mit Rentenherabsetzungen hätten abgeben können. Auch das trifft nicht zu.

Seit dem Jahre 1887 haben bis 1903 diejenigen Bescheide der Berufsgenossenschaften, welche die zweimalige oder noch öftere Festlegung einer Entschädigung bei Veränderung der Verhältnisse in einer und derselben Sache zum Gegenstande haben, also in erster Linie die Rentenherabsetzungsbescheide gleichmäßig 38—39 Proz. aller Rentenfestsetzungsbescheide ausmacht. Die Zahl dieser Bescheide ist von 70 386 im Jahre 1897 auf 134 551 im Jahre 1903 in die Höhe gegangen, gewiß der beste Beweis, daß es den Berufsgenossenschaften wie früher, so auch in den letzten Jahren nicht an Zeit zum Rentenquetschen gefehlt hat, daß sie dieses Rentenquetschen bis auf den heutigen Tag als ihre vornehmste Aufgabe betrachtet haben.

Leider haben ihnen die Arbeitersekretariate, diese „Institute der fluchwürdigen Sozialdemokratie“, die sie geheim und offen zu allen Teufeln wünschen, seit geraumer Zeit einen Strich durch die Rechnung gemacht. Nur den Arbeitersekretariaten, welche fortgesetzt um die Aufklärung der Arbeiter und um ihre Unterstützung in Unfallsachen bemüht sind, ist es, wie wir gezeigt haben, im großen und ganzen zu danken, wenn der Entrechtung breiter Volksmassen jetzt endlich ein Riegel vorgeschoben wird. Wo diese Aufklärung und Unterstützung fehlt, wie auf dem Lande, da ist in den Rentenverhältnissen auch noch keine wesentliche Besserung zu bemerken. Wenn auch bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in den vier Jahren von 1899 bis 1902 von je 100 gemeldeten Unfällen 47,5 entschädigt wurden gegen 46,4 in den vier Jahren zuvor, so hat sich doch die Durchschnittsrente in dieser Zeit nur von 68,40 auf 69,30 M., also um 90 Pf. gehoben, während sie von 1891 bis 1899 von 89,70 auf 68,40 M. heruntergegangen war. Es kann da höchstens von einem Stillstand im Niedrigertwerden der Entschädigungen, aber nicht schon von ihrer Aufbesserung die Rede sein.

Ob es demgegenüber der Wirksamkeit des Nürnberger Arbeitersekretariats zuzuschreiben ist, wenn bei

der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Mittelfranken der Prozentsatz der entschädigten Unfälle in den letzten 5 Jahren von 57,5 auf 72,2 in die Höhe gegangen ist, mag vorderhand ebenso unentschieden gelassen werden, wie die Frage, ob bei der Süddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft der schon im Jahre 1898 erfolgte Beginn der Rentensteigerung (1897 gleich 108,30 M., 1902 gleich 115,10 M.) durch beide bayerische Sekretariate Nürnberg und München veranlaßt ist. Wahrscheinlich ist beides. Aber mit je kleineren Zahlen man es zu tun hat, um so unsicherer sind die Schlüsse, die man aus ihnen zieht.

Ernst Kirshberg.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Zur Verhütung der Bleivergiftungen.

Im Verfolg des Bauarbeiterschutzes beauftragte die 9. Generalversammlung der Vereinigung der deutschen Maler am 7. April 1903 in Berlin ihren Hauptvorstand, energisch die Agitation des Bleiweißverbots zu betreiben. Anfang Januar 1904 überreichte daraufhin der Hauptvorstand dem Reichstag und der Regierung eine Petition, betreffend das völlige Verbot der Bleifarbenverwendung im Malergewerbe. Die Petition selbst ist an dieser Stelle bei ihrem Erscheinen besprochen worden, so daß sich ein weiteres Eingehen darauf erübrigt.

Schneller als man es erwartete, — die Petition gelangte am 6. Mai dieses Jahres im Reichstag zur Besprechung, — hat die Reichsregierung dazu Stellung genommen. Das Anklagematerial, gestützt auf die einwandfreien Ziffern der verschiedenen Ortskrankenkassen der Maler und der Hamburger Central-Kasse über die fortwährende Steigerung der Erkrankungs- und Todesfälle an Bleikolik und Bleilähmung, war zu wichtig. Ignorieren konnte sie die Sache nicht mehr, sie sah sich gezwungen, hier mit Mitteln einzusetzen, die dieser gefährlichen Krankheit entgegenwirken. So hat denn der Bundesrat auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung für den Betrieb des Maler- und Anstreichergerwerbes, sowie für gewerbliche Anlagen, in denen Maler- und Anstreicherarbeiten im Zusammenhang mit einem andern Gewerbebetrieb ausgeführt werden, folgende Bestimmungen erlassen, die hier angeführt werden sollen.

### Entwurf von Bestimmungen zur Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher und Ladierer.

§ 1. Bei der Verarbeitung von Bleiweiß und anderen Bleifarben (Mennige, Bleichromat, Massicot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Pattinsonsches Bleiweiß, Kaffeler Gelb, englisches Gelb, Neapelgelb, Fodblei ufm.) in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staub ausreichend geschützt sein.

§ 2. Das Anreiben von Bleiweiß mit Öl oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Daselbe gilt von andern Bleifarben, jedoch dürfen diese Bleifarben in kleinen Mengen auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über 18 Jahre beschäftigt werden.

§ 3. Bleifarbenanstriche dürfen nicht trocken abgestoßen, abgebläht oder abgekliffen werden. Die zu verarbeitenden

„regelmäßig“ bleihaltige Farbstoffe verarbeiten, die §§ 9 und 10 der Bestimmungen Anwendung. Nur hier haben die Unternehmer dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten einen Arzt namhaft zu machen, dem sie die Ueberwachung des Gesundheitszustandes übertragen. Die ärztliche Ueberwachung gilt also nur für Werften, Fabriken und Lackierwerkstätten, nicht aber für die eigentlichen Verarbeiter des Bleiweißes und sonstiger bleihaltiger Farbstoffe, die Maler und Anstreicher auf Neubauten und Privatarbeiten.

Dann sei der § 9 Absatz 2 erwähnt: Hiernach darf der Arbeitgeber solche Arbeiter, die einer Bleierkrankung „verdächtig“ sind, zur Beschäftigung, bei denen sie mit Bleifarben in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen. Und endlich sind solche Personen, die den Bleieinwirkungen gegenüber besonders „empfindlich“ sind, dauernd von der Beschäftigung auszuschließen.

Man erwäge, der Arbeiter, der jahrelang in dem Berufe unter dem Fehlen jeglicher Schutzbestimmungen in den Betrieben seine für den Körperorganismus äußerst gefährliche Arbeit ausgeübt hat, der durch die Profitgier des Unternehmers infolge Außerachtlassung aller sanitären und hygienischen Vorschriften und seiner eigenen Unwissenheit von dem verderbbringenden Gift endlich aufs Krankenlager geworfen wird, „kann bis zur „völligen“ Genesung von der Arbeit ausgeschlossen werden“. Es ist bekannt, daß bei einem von der Bleikolik Befallenen wohl eine Besserung, niemals jedoch eine „völlige“ Genesung eintritt.

Diese Bestimmung kann für die Arbeiter eine Geißel schlimmster Art werden. Auf Grund des „Verdachts“ der Bleierkrankung können mißliebige Arbeiter ohne weiteres von dem Unternehmer entlassen werden. Viel empfindlicher ist die Bestimmung, daß Personen, die sich den Einwirkungen bleihaltiger Farben gegenüber besonders empfindlich zeigen, dauernd von der Beschäftigung auszuschließen sind. Wer gibt diesem Manne andere Beschäftigung? Wer entschädigt denselben dafür, daß er dauernd krank ist? Soll die Bestimmung durchgesetzt werden, dann hat meines Erachtens die Regierung auch die Pflicht, diese Opfer schadlos zu halten. Indes werden diese weder Unfall- noch Invalidenrente erhalten, erstere nicht, weil die Bleivergiftungen nicht als Betriebsunfall anerkannt und daher nicht entschädigt werden, letztere nicht, weil sie im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes nicht „dauernd“ erwerbsunfähig sind.

Wo da noch von „Humanität“ gesprochen werden kann, ist nicht recht verständlich.

Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen sind bis zu einem gewissen Grad geeignet, der Erkrankungsgefahr der Bleivergiftung entgegenzuwirken, aber nur dort, wo die Betriebe, in denen „ständig“ Personen beschäftigt werden, einer dauernden Ueberwachung durch Kontrolleure unterstellt werden. Das ist nicht der Fall auf Bauten und bei Privatarbeiten, weil hier keine Ueberwachung stattfindet. Aber selbst wenn eine solche gegeben wäre, würde die Ausübung der Kontrolle bei dem größten Teil der Privatarbeiten fast unmöglich sein. Es handelt sich um diejenigen Arbeiten, wo die Ausübung der Berufstätigkeit in bewohnten Räumen geschieht. Hier wären die Arbeiter oft nur wenige Tage und durchweg wird Bleiweiß verarbeitet. Auf diesen „Arbeitsstätten“ ist weder Wasch- noch Ankleidegelegenheit vorhanden.

Diese Arbeitsstätten bilden die Brutplätze der Bleiweißvergiftungen.

Daher ist dieser Entwurf mit seinen Bestimmungen zur Verhütung der Bleivergiftungen keineswegs geeignet, die Gemüter zu beruhigen; mit Halbwahrheiten kann den Arbeitern im Malergewerbe nicht gedient sein. Der Bericht der Ortskrankenkasse der Maler Berlins weist für das Jahr 1903 eine weitere Steigerung der Bleierkrankungen auf. Soll dem entgegengetreten werden, um die erschreckende Gefahr zu beseitigen, dann muß das völlige Verbot der Bleiweißverarbeitung für das Malergewerbe ausgesprochen werden. Die Gutachten der Unternehmer sind nicht stichhaltig. Das Bleiweiß findet Ersatz durch Zinkweiß und Lithopone; beides ist in bezug auf Deckkraft und Haltbarkeit dem Bleiweiß ebenbürtig. Beweis: der offizielle Bericht der Pariser Handelskammer über folgende Versuche, die dieselbe ausführen ließ.

I. Im Freien auf einer Mauer, zwei eisernen Fensterläden, auf Blechfüllungen einer Türe und auf Türe und Pfosten von Holz:

2. im Innern auf einer im Dunkeln gelegenen Wand, die Anstriche mit Bleiweiß und Zinkweiß wurden überall unter völlig gleichen Bedingungen von einem Arbeiter des Vizepräsidenten der Malermeisterkammer in der Zeit vom 20. August bis 1. September 1902 ausgeführt. Die Ergebnisse dieser Versuche werden folgendermaßen geschildert:

I. „Was die Leichtigkeit der Verwendung beider Farbstoffe betrifft, so stellen die Malermeister wie die Arbeiter fest, daß keinerlei Unterschied bestehe.“

II. „In Bezug auf die Deckkraft wurde von sämtlichen Kommissionsmitgliedern konstatiert, daß Bleiweiß und Zinkweiß die gleiche Fähigkeit zu decken besitzen.“

III. Dasselbe sei der Fall hinsichtlich des Trodnens. Im Freien wie im Innenraum trodneten beide Farben gleich rasch.“

IV. „Die einzige Frage, die noch offen bleibt, ist die betreffend die Beständigkeit und den Widerstand gegen atmosphärische Einflüsse. Hier fehlt bis jetzt die Möglichkeit, ein Resultat zu gewinnen, da die Zeit zu kurz war. Erst in 5 bis 6 Jahren wird eine bestimmte Antwort möglich sein. Die Kommission wird sich zu diesem Zwecke alljährlich einmal versammeln.“

Demnach nehmen wir Kenntnis von dem Entwurf und erkennen den Versuch der Regierung an. Dieser Versuch hat jedoch keinen praktischen Nutzen für das Malergewerbe. Die Gefahr der Bleivergiftungen und anderer damit zusammenhängender Krankheiten kann nur durch das Verbot des Bleiweiß beseitigt werden. Wir aber betreiben die Agitation für das Bleiweißverbot in erhöhtem Maße mit aller Energie weiter, bis die Regierung sich zum völligen Verbot der Verwendung des Bleiweißes und anderer bleihaltiger Farben im Malergewerbe gezwungen fühlt!

Eher kann und wird diese Gefahr für Tausende von Arbeitern nicht beseitigt.

Berlin.

G. Linf.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten.

Es ist in der Presse — sowohl der der Vereinigten Staaten selbst, wie jener Europas — wiederholt hervorgehoben worden, daß die Kinderarbeit in diesem Lande von ganz besonders bedeutendem Umfange sei. Genaue Angaben über die Anzahl der nicht nur in der Industrie, sondern in allen Erwerbszweigen überhaupt beschäftigten Kinder waren jedoch bisher nicht erhältlich gewesen. Erst jetzt erfolgt eine gesonderte amtliche Veröffentlichung, betreffend die bei der

Gegenstände sind ausreichend anzufeuchten, um die Entwicklung von Staub zu verhüten.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die mit bleihaltigen Farbstoffen in Berührung kommenden Arbeiter während der Arbeit mit vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Mütze bekleidet sind.

§ 5. Werden Arbeiter auf einem Neubau, einer Werk oder in einer Werkstatt mit Maler- und Anstreicherarbeiten beschäftigt, so muß für sie ein Raum zum Waschen und Ankleiden vorhanden sein. Dieser Raum muß sauber gehalten und bei kalter Witterung geheizt werden. In dem Raum müssen Wasser, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Im übrigen muß den Arbeitern an der Arbeitsstätte eine Waschgelegenheit nebst Wasser zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Die Seife muß geeignet sein, die bleihaltigen Farbstoffe von der Haut zu entfernen.

§ 6. Der Arbeitgeber hat die mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter über die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren zu belehren und ihnen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt sowie einen Abdruck dieser Bestimmung auszuhändigen.

§ 7. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit bleihaltigen Farbstoffen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein nicht mit an die Arbeitsstätte bringen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Mahlzeiten einnehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;
3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es vom Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. das Rauchen von Zigarren und Zigaretten, das Schnupfen von Tabak während der Arbeitszeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnungen den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

§ 8. Für Arbeiter, welche in einer Werkstatt oder auf einer Werk ständig mit Maler- oder Anstreicherarbeiten beschäftigt werden und dabei regelmäßig bleihaltige Farbstoffe verarbeiten, gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 9 und 10.

§ 9. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten namhaft zu machenden approbierten Ärzte zu übertragen, der mindestens einmal vierteljährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankungen zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleihaltigen Farbstoffen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen; solche Arbeiter, die sich den Einwirkungen bleihaltiger Farbstoffe gegenüber besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von der Beschäftigung auszuschließen.

§ 10. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes.
3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der in Absatz 1 bezeichneten Arbeiter, sowie die Art seiner Beschäftigung;

4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters;
5. den Tag der Genesung;

6. die Tage und Ergebnisse der im § 9 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Krankenbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

So der Entwurf. Sind die Bestimmungen indes geeignet, die Bleivergiftungsgefahr im Malergewerbe zu beseitigen oder auch nur einzudämmen? Prüfen wir, inwiefern der Gesetzentwurf praktische Bedeutung für die im Malergewerbe beschäftigten Arbeiter haben kann. Von vornherein sei betont, daß die Vereinigung der deutschen Maler und mit ihr die gesamte Bewegung und Propaganda für den Bauarbeiter-schutz einen moralischen Erfolg in dem Kampfe für den Schutz der baugewerblichen Arbeiter erzielt hat.

Zweifellos besteht darin schon ein Erfolg, daß die Regierung überhaupt gezwungen wurde, Schutzvorschriften zu erlassen. Das ist indes auch alles. Mit moralischen Erfolgen ist dem „Würgengel“ Bleivergiftung aber nicht beizukommen, sondern es sind Mittel nötig, die praktische Wirkung haben. Diese läßt der Entwurf vermissen.

Nehmen wir an, daß Wasch- und Ankleideräume für die Maler usw. auf den Bauten oder bei Privatarbeiten vorhanden wären, würde dadurch die Gefahr der Erkrankung an Bleiolik weder beschränkt noch beseitigt werden. Vor allem liegt die praktische Wirkung solcher Verordnungen für die Betriebsstätten und Arbeitsplätze darin, daß dieser einer ständigen Kontrolle und Ueberwachung unterstellt sind. Diese wird im vorliegenden Entwurf völlig ignoriert. Betrachten wir zunächst den § 7 Ziffer 1 bis 4, so ist zuzugeben, daß diese Bestimmungen vielleicht im Interesse der Gesundheit der Arbeiter wirken könnten. Die Arbeiter aber werden diese Bestimmung, aus Unverständnis, als einen Eingriff in ihre Rechte betrachten, und zu ihrem eigenen Schaden die Bestimmung nicht befolgen. Die Arbeitgeber werden sich vollends nicht darum scheren, schon aus materiellen Gründen nicht.

Es sei hier nur an die Verordnung der Berliner Gewerbe-Deputation aus dem Jahre 1903 erinnert; in dieser Verordnung wurde auch das Tabak- und Zigarrenrauchen sowie das Priemen (Tabakfauen) verboten und ein regelrechtes Reinigen der Hände usw. verlangt. Wie widerwillig wurde diese Bestimmung in den Arbeiterkreisen aufgenommen. Das Mißtrauen gegen die vernünftige Verordnung wurde durch verschiedene Manipulationen seitens einzelner Arbeitgeber noch geschürt. Natürlich nur, „um das freie Recht des Arbeiters nicht antasten zu lassen.“ In Wahrheit aber, weil die Verordnung der Gewerbe-Deputation den Unternehmern materielle Lasten auferlegte. So wird es auch mit dem im Interesse der Gesundheit der Arbeiter nur mit Genugtuung zu begrüßenden Vorschriften der Bundesratsverordnung gehen. So lange keine Ueberwachung der Vorschriften für die Malereibetriebe durch Kontrolleure besteht, so lange haben die Vorschriften keinen praktischen Wert.

Die Hauptforderung ist und muß daher sein die Einreihung des Malergewerbes unter die Gewerbeaufsicht, Anstellung von Kontrolleuren aus Arbeiterkreisen.

Das von uns oben gesagte wird bestätigt, wenn wir den § 8 der „Bestimmungen“ betrachten. Danach finden nur auf Arbeiter, die „ständig“ auf einer Werk oder in einer Werkstatt beschäftigt werden und

beiterchaft Deutschlands fern und hier in Basel tauschten sie mit Sozialdemokraten Begrüßungsworte aus.

Scherer und Wullschlegler feierten in ihren Eröffnungs- und Begrüßungsreden den italienisch-französischen Arbeiterschutzbund als den größten Erfolg auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes und als einen weiteren schätzenswerten Erfolg die Einberufung einer internationalen Arbeiterschutskonferenz der Regierungen auf das Frühjahr 1905 durch den schweizerischen Bundesrat nach Bern. Scherer verspricht sich von dieser Konferenz positive Ergebnisse. Wullschlegler führte in bezug auf den französisch-italienischen Arbeiterschutzbund aus:

Damit ist das Eis gebrochen, das bisher als scheinbar unüberwindlicher Wall der internationalen Kodifikation des Arbeiterrechtes entgegenstand. Auch auf diesem Gebiete gilt, daß der Anfang die größten Schwierigkeiten bietet. Andere Staaten werden das Beispiel Frankreichs und Italiens nachahmen. Ein Teilgebiet des Arbeiterschutzes nach dem andern wird den Gegenstand internationaler Vereinbarungen bilden. Die bescheidene Grundlage des italienisch-französischen Staatsvertrages wird sich erweitern und auf ihr mit der Zeit ein mächtiger Bau sich erheben, der den herrlichsten Denkmälern menschlicher Kultur würdevoll ebenbürtig zur Seite gestellt werden dürfen. Mehr als die Gegenwart wird die Zukunft die hervorragende, bahnbrechende Bedeutung jenes Vertrages zu würdigen verstehen und ihn wesentlich höher einschätzen als eine Reihe anderer Ereignisse, denen die Mehrzahl unsrer Zeitgenossen eine übertriebene Wichtigkeit beimißt.

Alsdann würdigte er noch die Erfolge auf dem Gebiete der Bekämpfung der Verwendung des Bleiweißes zu Malerarbeiten, die vom schweizerischen Bundesrat wie von mehreren schweizerischen Kantonsregierungen und Stadtverwaltungen für ihre Arbeiten verboten wurde. Er schloß seine Rede mit den Worten: „Auf dem Boden politischer und religiöser Neutralität, dem Theoretiker wie dem Praktiker, dem Politiker wie dem Verwaltungsbeamten, dem Fachmann wie dem Laien, dem Arbeiter wie dem Unternehmer weitherzig die Tore öffnend, hat die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz den Angehörigen der verschiedenen politischen Systeme und religiösen Bekenntnisse im Dienst einer hohen Idee, zur Förderung des ökonomischen Fortschritts und der sozialen Gerechtigkeit ein gemeinsames Arbeitsfeld geschaffen.“

Den naturnotwendigen Kampf der verschiedenen Massen kann und will sie freilich weder beilegen noch erschöpfen. Sie beschränkt sich darauf, eine Pioniertruppe des Arbeiterschutzes zu sein, die in das Dickicht des Vorurteils und der Unkenntnis durch Sammlung der Tatsachen und systematische Aufklärung Licht und Luft bringt, die Ergebnisse der Erfahrung mit den Lehren der Wissenschaft und den Anregungen der Massen- und Parteiorganisationen zu praktischen Vorschlägen verdichtet und so den Erfolgen die Wege ebnet.

So wird die Vereinigung zu einem fruchtbaren Werkzeuge der Humanität. Dadurch aber wird sie zugleich der Arbeiterschaft, ohne sich ihr aufzudrängen, eine praktische Helferin in dem Streben nach gleichberechtigter Anteilnahme an den Errungenschaften der modernen Kultur, dem wesentlichen Inhalt ihres Befreiungskampfes.

Wächten Ihre Verhandlungen für die humanen und kulturellen Ziele Ihrer Vereinigung sich recht erfolgreich erweisen. Wächten Sie aufs neue den Völkern die richtige Lehre vermitteln, welche zur festen Ueberzeugung aller werden sollte, daß zu deren höchsten und dringlichsten Aufgaben gehört — der Schutz der menschlichen Arbeitskraft.“

Darauf antwortete der deutsche Regierungsvertreter Dr. Casper-Berlin. Er erklärte, daß die deutsche Regierung für die Bestrebungen der Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz große Sympathien habe und ferner den festen Willen besitze, auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung, insbesondere auf dem des gesetzlichen Arbeiterschutzes, in bisheriger Weise weiter zu bauen. Die deutsche Reichsregierung wende der Tätigkeit des internationalen Arbeitsamtes volle Aufmerksamkeit zu und ziehe die Vorschläge desselben in Erwägung. „Die deutsche Reichsregierung sei der Ansicht, daß ein umfassender Arbeiterschutz sich nur wirksam erweisen könne, wenn er durch Verträge zwischen den Industriestaaten geregelt sei. Dazu sei aber in erster Linie erforderlich, die öffentliche Meinung zu gewinnen. Viel kann hierzu Ihre Vereinigung beitragen.“ Nun das meiste hierin leistet doch unbefritten die gewerkschaftliche und politische Arbeiterpresse und leisten die Arbeiterorganisationen, die im Kampfe mit dem Kapital der Arbeiterschutzesgesetzgebung die Bahn ebnen. Der Herr Dr. Casper samt der Berliner Reichsregierung sollte daher der Arbeiterbewegung die größte Würdigung und Anerkennung und Förderung zuteil werden lassen, denn sie beeinflusst die öffentliche Meinung am stärksten und nur auf ihren Pfaden wandelt auch die internationale Vereinigung.

Nach der Erledigung einer Menge formeller Geschäfte berichtete der Direktor des internationalen Arbeitsamtes in Basel, Professor Dr. Stephan Bauer, über die Tätigkeit desselben in den Jahren 1902 bis 1904. Er konstatierte zunächst, daß das Arbeitsamt eine starke Steigerung seiner publizistischen sowie seiner informatorischen Tätigkeit erfahren hat. Das Bulletin des Amtes überschreitet den in Aussicht genommenen Umfang immer mehr. Es verzeichnet im letzten Bande 570 Gesetze, Verordnungen usw. von 93 Staaten. Die neue Auflage der Registre dürfte das Arbeiten wesentlich erleichtern und das Bulletin zu einem Quellenwerk machen. Die Correspondenz des internationalen Amtes belief sich auf 4000 Nummern, die Zahl der Correspondenten beträgt 89 in 20 Staaten.

Dr. Bauer referierte dann ferner über die Bleifrage und die Schädlichkeit der übrigen gewerblichen Gifte, sowie über die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und der Frauen. Diese und andre Fragen wurden am zweiten Kongrestage von besonderen Kommissionen beraten, die dann dem Plenum Resolutionen vorlegten, welche aber vielfach eine außerordentliche Länge verrieten. Beschlossen wurde, in der Bleifrage neue Erhebungen vorzunehmen, damit die für jede einzelne Industrie notwendigen Verhütungsvorschriften oder Verwendungsverbote erlassen werden können. In bezug auf das Bleiweiß wird das Verbot seiner Verwendung im Maler- und Anstreichergewerbe verlangt. Zur systematischen Bekämpfung aller gewerblichen Vergiftungen sollen eine Reihe aufgestellter Grundbedingungen durchgeführt werden, so die Verpflichtung der Ärzte und Krankenanstalten zur Anzeige von gewerblichen Vergiftungen an die zuständigen sanitären Aufsichtsbehörden; Unabhängigmachung der Ärzte von jenen Betrieben, welche gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden; Anzeigepflicht der Betriebsinhaber für die Erzeugung und Verwendung gewerblicher Gifte; Mitwirkung der Krankenkassenvorstände bei der Bekämpfung der Vergiftungsurfachen; Förderung des Studiums und der Kenntnisse gewerblicher Vergiftungen beim Unterrichte der medizinischen Wissenschaft und Hinweisung

letzten Berufszählung ermittelten erwerbstätigen Personen im Alter von 10 bis zu 16 Jahren. Danach beläuft sich die Zahl der gewerblich und anderweitig beschäftigten Kinder auf 1 752 187; diese verteilen sich wie folgt auf die fünf Berufsgruppen:

	Kinder von 10 bis 16 Jahren	Prozentsatz aller überhaupt beschäftigten Kinder
Ackerbau	1 062 251	60,62
Häusliche u. persönliche Dienste	280 143	15,99
Handel und Verkehr	122 507	6,99
Industrie und Bergbau	284 330	16,23
Freie Berufe usw.	2 956	0,17

Fast zwei Drittel aller erwerbstätigen Kinder entfallen demnach auf die Landwirtschaft. Es wird zwar gern hervorgehoben, daß die Landarbeit nicht so sehr schädigend auf die körperliche und intellektuelle Entwicklung einwirke wie die Fabrikarbeit. Dabei vergißt man aber meist, — sei es hier oder sonstwo — daß Fälle übermäßiger Ausnützung der kindlichen Arbeitskraft auch in der Landwirtschaft gar nicht selten sind; eine solche aber bedingt ein Zurückbleiben in der Entwicklung, namentlich des Geistes, was in den Vereinigten Staaten in Hinsicht auf den intellektuellen Tiefstand der ackerbautreibenden Bevölkerung der Südstaaten nur zu klar hervortritt. Der Prozentsatz arbeitender Kinder, welcher auf Dienstleistung einerseits und die Industrie andererseits entfällt, ist fast gleich. Ueber die industrielle Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten ist in Nr. 11 Jahrgang 1903 des „Cerr.-Bl.“ eingehend berichtet worden; soweit der Bergbau in Betracht kommt, wird dies auf Grund einer Erhebung vom vorigen Jahre demnächst geschehen.

Aber auch in der häuslichen Dienstleistung ist die Verwendung von Kindern ausgebreitet; jene Kinder, die auf diese Art ihr Brot erwerben müssen, sind gewiß gleichfalls nicht zu beneiden. Im Handelsgewerbe ist es insbesondere die vielfach lange Arbeitszeit, welche schädigend auf die Gesundheit der beschäftigten Kinder einwirkt.

In gewissen Berufen ist die Kinderarbeit ganz besonders ausgebildet; auf acht derselben entfallen 1 474 939 oder 84,18 Prozent aller erwerbstätigen Kinder. Die folgende Zusammenstellung ist in dieser Hinsicht von Interesse; es waren beschäftigt als

	Kinder von 10 bis 16 Jahren	Prozentsatz aller überhaupt beschäftigten Kinder
Landwirtschaftliche Hilfsarbeiter	1 054 700	60,19
Tagelöhner (nicht näher spezifiziert)	128 890	7,36
Diener	138 284	7,89
Schreiber usw.	22 034	1,26
Boten usw.	42 045	2,40
Verkäufer	20 342	1,16
Bergarbeiter	24 217	1,38
Baumwollenarbeiter	44 427	2,54
In andren Berufen	277 248	15,82
<b>Zusammen</b>	<b>1 752 187</b>	<b>100,—</b>

Die Zahl der landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter im Alter von 10—16 Jahren ist deshalb geringer als die Zahl der landwirtschaftlich beschäftigten Personen innerhalb der angegebenen Altersgrenze überhaupt, weil auch in der Gärtnerei, der Forstwirtschaft usw. eine allerdings nicht bedeutende Zahl von Kindern verwendet wird. Besonders hoch ist die Zahl der im Bergwerksbetriebe und in der Baumwollindustrie beschäftigten Personen von 10—16 Jahren.

Das relative Verhältnis der erwerbstätigen Kinder zu allen Erwerbstätigen stellte sich wie folgt:

	Die Kinder bilden Prozent aller Erwerbstätigen
In der Landwirtschaft	10,18
„ „ häuslichen u. persönl. Dienstleistung	4,92
„ Handel und Verkehr	2,56
„ Industrie und Bergbau	4,—
„ den freien Berufen usw.	0,23
„ allen Berufen	5,98

Auffallend ist nur, daß im Handel und Verkehr die Proportion der beschäftigten Kinder eine geringere ist als in der Industrie. Gerade im Handelsgewerbe stehen den Fabriksinspektoren im allgemeinen nicht unerhebliche Schwierigkeiten in der Durchführung der zum Schutz der Kinder geschaffenen Gesetze gegenüber, soweit diese Organe mit der Ueberwachung derselben betraut sind.

Personen unter 16 Jahren bildeten 58,6 Proz. aller Boten, 23,4 Proz. aller landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter, 18,1 Proz. aller Baumwollarbeiter, 8,9 Proz. aller Dienstboten usw.

Nachdem die Zahl der einzelnen Familien sich in den Vereinigten Staaten im Jahre 1900 auf 16,2 Millionen belief, so ergibt sich, daß im Durchschnitt in etwa 10 Proz. davon ein Kind mit erwerbstätig ist.

Obwohl in den meisten Staaten Gesetze bestehen, welche die Kinderarbeit einschränken, — wenn sie auch nur in relativ wenigen bis zu 14 Jahren vollständig verboten ist — so kommen doch Verstöße gegen die betreffenden Bestimmungen gar nicht selten vor, wie z. B. in der letzten Nummer (52) der Bulletins des Washingtoner Arbeitsamtes deutlich gezeigt wurde. — Die im Vorstehenden wiedergegebenen Resultate der amtlichen Erhebung beweisen nur zu deutlich, wie notwendig die in den beiden letzten Jahren durchgeführten Verbesserungen der Kinderschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten waren. Es bleibt aber noch viel zu tun, ehe es gelingen wird, die Kinderarbeit oder auch nur die mit derselben verbundenen Mißstände gänzlich zu beseitigen.

## Soziales.

### Die Generalversammlung der internationalen Arbeiterschuttsvereinigung in Basel.

Vom 26. bis 28. September tagte in Basel die dritte Generalversammlung der internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz, der außer den Delegierten der Landessektionen auch noch Vertreter zahlreicher Regierungen beiwohnten, so derjenigen von Deutschland (Ministerialrat Dr. Casper und Geheimer Oberregierungsrat Koch, vortragender Rat, beide vom Reichsamt des Innern in Berlin), von Oesterreich, Ungarn, Italien, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Holland, Norwegen und endlich des schweizerischen Bundesrates bezw. des Industriedepartements in Bern und der Basler Kantonsregierung. Auch der Papst hatte einen Vertreter entsandt. Insgesamt zählte die Versammlung ca. 60 Teilnehmer. Einen besonderen Reiz erhielt diese Zusammenkunft dadurch, daß sie von dem sozialdemokratischen Regierungsrat und Nationalrat Scherer in St. Gallen, welcher der Präsident der internationalen Vereinigung ist, eröffnet und geleitet und von dem sozialdemokratischen Regierungsrat Bullschleger in Basel namens der Basler Regierung begrüßt und willkommen geheißen wurde. Die Regierungsvertreter von Berlin bleiben in ihrem Heimatlande selbst demonstrativ den Kongressen und Generalversammlungen der sozialdemokratischen Ar-

Regelung günstige Haltung einzunehmen. Herr Fontaine erörterte einläßlich die einzelnen Vertragspunkte und die dabei ausschlaggebenden Gesichtspunkte. Der Vertrag bestimmt, daß die in die französischen bzw. italienischen Spartassen eingelegten Fonds kostenlos von der einen Klasse in die andre überschrieben werden können. Ähnliche Erleichterungen sind für die staatlichen Altersversicherungsklassen vereinbart worden. Eine weitere Bestimmung bezieht sich auf die Arbeiterversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Sodann werden Anordnungen getroffen über die Frauen- und Kinderarbeit, namentlich im Hinblick auf die Erscheinung, daß in der Fremde vielfach junge italienische Arbeiter unter der Leitung von Patronen stehen. Der zweite Teil des Arbeitervertrages ist der Erhaltung und dem Fortschritt der Arbeiterschutzesgesetzgebung in beiden Ländern gewidmet. Die französische und italienische Arbeiterschutzesgesetzgebung ist sehr verschieden. Es konnte sich nicht darum handeln, sie zu equalisieren. Dagegen wollte man Rückschritte verhüten und den allmählichen Fortschritt sichern. Insbesondere war man darauf bedacht, die Durchführung der Arbeiterschutzesgesetze durch das Mittel der Inspektion und regelmäßigen Berichterstattung zu sichern. Aus den Ausführungen Fontaines geht hervor, daß man in Frankreich ein großes Gewicht darauf gelegt hat, durch den Vertrag zu einer wirksamen Beaufsichtigung der in Frankreich arbeitenden Italiener zu gelangen. Ueberhaupt scheinen die indirekten Vorteile des Vertrages sehr schwer ins Gewicht gefallen zu sein.

Daran knüpfte sich eine rege Debatte, an der sich auch der sozialdemokratische Exminister Millerand beteiligte. Es wurde beschlossen, beiden Regierungen durch Zuschriften die Glückwünsche und den Dank der Vereinigung zu dem Abschluß dieses Vertrages auszusprechen.

Da die jetzigen Einnahmequellen des internationalen Arbeitsamtes zur Deckung seiner Kosten nicht ausreichen und das Jahr 1904 mit einem Defizit von 28 000 Franken abschließen wird, so sollen die Landesvereinigungen wie auch die Regierungen gebeten werden, ihr Beiträge zu erhöhen. Der Vertreter der ungarischen Regierung machte sofort eine diesbezügliche Zusage.

Wir unterschätzen die moralische Bedeutung der Unterstützung und Förderung der Arbeiterschutzesbestrebungen der Arbeiter durch die internationale Vereinigung nicht, sind aber auch weit davon entfernt, sie zu überschätzen, ist sie selbst doch erst ein Produkt derselben. Nach wie vor hängt der sozialpolitische Fortschritt von dem Stande der Arbeiterbewegung, der wirtschaftlichen und politischen Macht, der Regsamkeit und Wirksamkeit der organisierten Arbeiterschaft ab. Dieser reale Faktor im politischen und wirtschaftlichen Leben entscheidet auch über das wieviel und wie weit der Arbeiterschutzesgesetzgebung. Auch hier gelten die Marxschen Worte, daß die Befreiung der Arbeiterklasse nur das Werk der Arbeiterklasse sein kann.

## Arbeiterbewegung.

### Aus deutschen Gewerkschaften.

Die „Holzarbeiter-Zeitung“ hat als drittes deutsches Gewerkschaftsorgan die Auflage von 100 000 überschritten. (Die „Metallarbeiter-Zeitung“ hat eine Auflage von 187 500, der „Grundstein“ eine solche von 140 000.) Ihre Nr. 39 erscheint daher mit einem der Bedeutung dieses wichtigen Ereignisses entsprechenden historischen Artikel, dem wir folgendes entnehmen. Das Organ kann auf eine 26jährige Vergangenheit zurückblicken. Im Januar 1879 erschien die erste Nummer ihrer Vorgängerin, der „Neuen Tischler-Zeitung“. Frühere Organe der Holzarbeiter waren die „Union“ (1873 bis 1876) der „Bund“ (1876—77) und eine neue

„Union“ (ebenfalls 1876—77); die beiden letzteren wurden 1877 durch den „Pionier“ abgelöst, der mit Eintritt des Ausnahmegesetzes verboten wurde. Die „Neue Tischler-Zeitung“ bestand als Organ des Deutschen Tischler-Verbandes bis zum Jahre 1893, in welchem an ihre Stelle als Organ des neu errichteten Holzarbeiter-Verbandes die „Holzarbeiter-Zeitung“ trat. Die Redaktion führte von 1892—1894 Wilhelm Pfannkuch und seit dieser Zeit Alb. Köcke. Die Auflage betrug 1893: 24 000, 1896: 37 200, 1899: 68 000, 1902: 73 200, 1903: 87 400 und 1904 (September) 100 000. Oft genug mußte die „Holzarbeiter-Zeitung“ auch ihr freies Eintreten für die Sache der Unterdrückten büßen; 16 gerichtliche Verurteilungen der Redakteure bezeichnen ihren Wirkenspfad und die Gerichtskosten verschlangen mehr als 6000 Mk. Hoffen wir, daß das Blatt sich ebenso erfreulich weiter entwickelt und die übrigen Hunderttausende von Holzarbeitern erobern hilft, die noch außerhalb der Organisation stehen.

Der Vorstand des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands ruft seine Mitglieder auf, in der Zeit vom 16. Oktober bis 21. November d. J. öffentliche Protestversammlungen einzuberufen gegen den neuesten Erlass des preußischen Handelsministers, der den Unternehmern gestattet will, die in der Konfektions-Verordnung freigegebenen 60 Ueberarbeitstage im Jahre auf die Zeit an Sonnabenden nach 5½ Uhr nachmittags zu verlegen, da diese Ausnahme einen wichtigen Schutz der Arbeiterinnen völlig illusorisch machen würde. Diese Ausdehnung der Ueberarbeitszeit auf die Sonnabende ist gesetzwidrig und es ist höchst seltsam, daß der preußische Handelsminister die Konfektionsunternehmer durch seinen Erlass förmlich zu solchen Gesetzesübertretungen animiert. Der Protest der Schneider- und Konfektionsarbeiter ist daher voll berechtigt. Die Protestversammlungen sollen auch zur Propaganda des gesetzlichen Heimarbeiterschutzes nach den Beschlüssen des diesjährigen Heimarbeiterschutzes-Kongresses dienen und folgende Resolution zur Grundlage einer einheitlichen Beschlusfassung nehmen:

Die heute am . . . 1904 in . . . tagende öffentliche Versammlung der Konfektionsarbeiter und -arbeiterinnen protestiert energisch gegen den Erlass des preußischen Handelsministers vom 21. Mai d. J. (Ministerial-Erlaß I. 3), wonach die Ueberarbeit an Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage nach 5½ Uhr abends zulässig sein soll. Die Versammlung erblickt darin einen Verstoß gegen die §§ 137 und 138a der Gewerbeordnung und § 4 der Bundesratsverordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904. Die Versammlung verurteilt dieses Vorgehen umso schärfer, als es von einer Stelle ausgeht, die berufen ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Geltung zu verschaffen, und somit die Gefahr besteht, daß versucht wird, auch die übrigen Arbeiterschutzesbestimmungen durch Ministerial-Erlaß außer Kraft zu setzen.

Ferner erklärt die Versammlung die von der Berliner Handelskammer aufgestellte Usance: „In der Berliner Konfektionsbranche wird von den Arbeitssuchenden die Vorlegung eines Lohnbuches der Regel nach nicht gefordert“ für eine bestellte Mache, bestellt zu dem Zweck, dem rechtswidrigen Einhalten der Lohnbücher seitens der Konfektionäre und Zwischenmeister den Schein eines Rechts zu verleihen. Die Versammlung erwartet, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen die Ueberarbeit an Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage verweigern und ihr Recht auf Besitz des Lohnbuches rücksichtslos geltend machen und daß der Reichstag bei seinem Zusammentritt sofort Stellung gegen diese flagranten Gesetzesverletzungen nimmt. Schließlich fordert die Versammlung vom Bundesrat und Reichstag die sofortige Durchführung der auf dem vom 7.—9. März 1904 in Berlin stattgefundenen Heimarbeiterschutzeskongress aufgestellten Forderungen.

der jungen Ärzte auf die richtige prophylaktische Tätigkeit, die für den systematischen Gesundheitsschutz aller gewerblichen Arbeiter notwendig ist, in besondern Kollegien; Betrauung speziell gewerbehygienisch geschulter amtlicher Ärzte neben den unabhängigen Massenärzten zur sachmännischen Beaufsichtigung der Betriebe, welche gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden; Regelung der Arbeitszeit der Giftarbeiter nach der Schwere der Vergiftungsgefahr. Schließlich wird das Bureau eingeladen, eine Expertenkommission zu ernennen mit dem Auftrage, eine Liste derjenigen chemischen Substanzen aufzustellen, die den Charakter von Industriegiften tragen und diese Gifte in der Reihenfolge ihrer Gefährlichkeit anzuführen. Das Bureau wird diese Liste in der geeigneten Weise zur allgemeinen Kenntnis bringen. Die von einer ungenannt sein wollenden Seite zur Aussetzung von Preisen für Arbeiten über die Verhütung der Bleigefahr in den verschiedenen Bleiverken der Vereinigung gesendeten 25 000 Franken wurden unter wärmerer Verdankung angenommen.

In Sachen der Heimarbeit wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

1. Die einzelnen Landessektionen werden durch das internationale Bureau für gesetzlichen Arbeiterschutz ermahnt, eine Untersuchung anzustellen unter Bedingungen, welche sie selbst zu bestimmen haben, und einem Programm gemäß, dessen Detail ihrer freien Zustimmung überlassen bleibt, über: a) Welchen Einfluß hat die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Entwicklung der Heimarbeit gehabt, insbesondere die Frauen und jugendlichen Arbeiter betreffend? b) Welches sind die hauptsächlichsten Mißstände, die sich teils aus dem gänzlichen Fehlen oder der unzureichenden Reglementation dieser Arbeitsart ergeben, sowohl was die Arbeitsdauer dieser Kategorie von Arbeitern anbelangt, als auch hinsichtlich der Gesundheits- und Sicherheitsverhältnisse der Arbeitsstätten? 2. Die Sektionen sollen soviel als möglich die monographische Methode anwenden, d. h. ihre Untersuchung nicht auf die Gesamtheit der Industrien des betreffenden Landes erstrecken, sondern auf gewisse absichtlich herausgegriffene Industriezweige. 3. Das Gebiet der Untersuchung umfaßt: a) Die Heimarbeit im eigentlichen Sinne der Bedeutung, d. h. diejenige Arbeit, welche zuhause von dem Arbeiter mit oder ohne Beistand eines oder mehrerer Gehilfen auf Rechnung des Unternehmers ausgeführt wird. Zu dieser Kategorie sind auch gewisse Arbeiter zu rechnen, deren Unabhängigkeit nur eine scheinbare ist und die in Wirklichkeit in engster Weise von den Fabrikanten und großen Geschäften abhängig sind. b) Die in Werkstätten hergestellte Arbeit, welche ganz oder teilweise von einer gesetzlichen Reglementation befreit sind, sei es, daß es sich um Familienwerkstätten handelt, sei es auf Grund der geringen Anzahl von regelmäßig beschäftigten Arbeitern, sei es wegen der Natur des Industriezweiges oder eines ganz andern Grundes wegen.

Bezüglich der Nacharbeit jugendlicher Arbeiter wurde beschlossen, die Sektionen mit der Prüfung der Frage zu betrauen und zur Begleitung einen sieben Punkte enthaltenden Fragebogen in folgender Form zu unterbreiten:

1. Welches ist die Zahl der in Ihrem Lande beschäftigten Kinder und jugendlichen Personen? 2. Welches ist die Zahl der zur Nachtzeit beschäftigten a) nach dem Alter? b) nach dem Industriezweig? 3. Wieviele hiervon werden von den bestehenden Ausnahmen vom Verbot der Nacharbeit erfaßt? In welchen Industriezweigen und in welchen Betriebsformen? 4. Welches sind die Wirkungen dieser Ausnahmen und wie werden diese begründet? Welche können aufgehoben werden und welches würde in technischer und ökonomischer Hinsicht die Folge dieser Aufhebung sein? (Benützung der Inspektionsberichte.) 5. Stehen der Erhöhung der Altersgrenze jugendlicher Arbeiter beiderlei Geschlechts bis zum 18. Altersjahr in Ihrem Lande Schwierigkeiten entgegen, und welche? 6. Wie lange dauert die gesetzliche Nachruhe? Für welche Zeitdauer ist ausnahmsweise Nacharbeit gestattet und aus welchen

Gründen? (Erhebung durch Lehrer, Ärzte usw.) 7. In welchen Industrien sind seit Erlass des Verbotes Uebertretungen zu verzeichnen? Ursachen der Uebertretungen? 8. Können die nämlichen Angaben für die Angestellten gemacht werden?

Die Frage des Verbots der Nacharbeit der Frauen soll weiter beraten und eventuell durch eine Denkschrift ihre Regelung im Wege der internationalen Vereinbarungen in Anregung, ferner der schweizerische Bundesrat eingeladen werden, die Nacht- und Heimarbeit der Frauen auf die Tagesordnung der internationalen Arbeiterschutzkonferenz der Regierungen zu setzen. Als Uebergang seien 10 bis 11 Stunden Nachruhe vorläufig zu fordern.

Eine nicht unwichtige Frage ist auch die der Behandlung der Ausländer im Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Referiert darüber wurde von dem Basler Advokaten Dr. Feigenwinter, der insbesondere dafür eintrat, die Ausländer in ihren privatrechtlichen Ansprüchen und im Erwerb ganz gleich mit den Inländern zu stellen. Jene Bestimmungen in den Versicherungsgesetzen, welche den Ausländern, bezw. ihren Hinterbliebenen im Falle des ausländischen Wohnsitzes geringere Ansprüche gewähren, als den Inländern, bezeichnete er mit Recht als Verletzung des völkerrechtlichen, in den Staatsverträgen durchgeführten Rechtsstaates, daß die Ausländer den Inländern auf privatrechtlichem Gebiete gleich zu stellen sind. Dieser Auffassung des schweizerischen Referenten traten die deutschen Vertreter entgegen, weil sie den aus der staatlich organisierten Arbeiterversicherung resultierenden Ansprüchen nicht einen rein zivilrechtlichen Charakter beilegen und den daraus sich ergebenden Konsequenzen nicht bestimmen wollten. Das war aber von den Herren ebenso engherzig wie kurzfristig und falsch. Sie haben dabei auch die Gegenfeitigkeit vergessen, vergessen auch die Hunderttausende von Deutschen, die in fremden Ländern arbeiten, erkranken, verkrüppeln und invalid werden, und wieder einmal den Staatsbegriff ungerechtfertigt überspannt. Als ob nicht der Staat des Volkes wegen da wäre! Schließlich wurde aber in Basel doch beschlossen, das Prinzip der gleichen Behandlung der Ausländer und Inländer aufzustellen.

Auch die Frage der gesetzlichen Festsetzung der Maximalarbeitszeit der in Industrie und Handel beschäftigten Arbeiter und Angestellten wurde besprochen. Die Beratung führte zu dem Beschluß, die Sektionen sollen darüber Studien machen und der nächsten Generalversammlung Berichte vorlegen. In Deutschland ist diese Angelegenheit längst spruchreif.

Erwähnenswert sind noch die Mitteilungen, die der Vertreter der französischen Regierung, der Direktor du Travail, A. Fontaine in Paris, über den französisch-italienischen Arbeiterschutzgesetzvertrag machte. Er führte aus,

daß der am 14. April dieses Jahres abgeschlossene Vertrag — dessen Ratifikation durch die Parlamente demnächst erfolgen soll — seine Entstehung der Initiative des Ministers Luzzatti verdankt. Zuerst handelte es sich nur um eine das Sparwesen der Arbeiter und die Arbeiterversicherung betreffende Konvention. Spätere Unterhandlungen führten auch zu Abmachungen über den Arbeiterschutz. Die französische Regierung nahm zuerst eine reservierte Haltung ein. Schien doch Italien, aus welchem 150 000 Arbeiter in Frankreich ihr Brot verdienen, ungleich mehr interessiert als dieses. Nur circa 10 000 Franzosen arbeiten in Italien. Näheres Studium der Frage und die Beurteilung derselben von höheren Gesichtspunkten aus, bezogen die französischen Staatsmänner, eine der vertraglichen

Zur Berichtigung. In dem Aufsatz über „Der französische Arbeiter und die Gewerkschaftsbewegung“ (Nr. 38, S. 626) ist zu lesen in den ersten zwei Zeilen: nicht Seine-Departement, sondern „Seine-Departement“ und nicht „Le Droit du Temple“, sondern „Le Droit du Peuple“. — In der Mitteilung in Nr. 39, S. 666 über die Wahl des Sekretärs der Internationalen Transportarbeiter-Federation soll es auf der letzten Zeile heißen: „von England an Deutschland“.

### Vom Ausland.

**Schweden.** Vom Vorstand des Schwedischen Transportarbeiter-Verbandes geht uns die Mitteilung zu, daß die Adresse dieses Verbandes jetzt lautet: Charles Lindley, Stockholm, Tunnelgatan 1 B.

**Die Landesorganisation der schwedischen Gewerkschaften** hat in der jüngsten Zeit den Anschluß einer Reihe von Gewerkschaftsorganisationen zu verzeichnen, und zwar folgender: Fachverband der Frauen, schwedischer Hutmacherverband, internationaler lithographischer Verband, schwedischer Textilarbeiterverband, sowie Fachverein der Bildhauer in Stockholm.

Der Verband der Handschuhmacherinnen schließt sich am 1. Januar 1905 dem Handschuhmacherverbande an, der schon der Landesorganisation angehört. Die Mitgliederzahl der Landesorganisation ist damit auf 55 549 gestiegen, und von den 35 bestehenden Centralverbänden sind 29 angeschlossen. Von den sechs außenstehenden Verbänden dürfte der Anschluß nur noch eine Frage der Zeit sein. So darf man annehmen, daß die Metallarbeiter, die eine Urabstimmung beschlossen haben, jetzt endlich den Anschluß vollziehen werden. Auch die Buchdrucker haben eine diesbezügliche Urabstimmung beschlossen. E. Br.

## Kongresse und Generalversammlungen.

**Vom diesjährigen sozialdemokratischen Parteitag** ist nachzutragen, daß er durch folgende Resolution der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs seine Zustimmung aussprach:

„In anbetraht der ungeheuren Schädigungen, die der Alkohol der Arbeiterschaft verursacht, indem er insbesondere zu einem großen Hindernis für die Verwirklichung unserer Ziele wird, hält es der Parteitag im Interesse des Fortschreitens unserer Bewegung für unbedingt erforderlich, den Alkoholmißbrauch in der Arbeiterschaft zu bekämpfen. Er fordert daher alle Parteigenossen auf, die Arbeiter noch mehr als bisher auf die Gefahren des Alkoholgenusses aufmerksam zu machen.“

Die Aufklärung der Arbeiter über die Gefahren und Schädigungen des Alkoholmißbrauchs ist eine Aufgabe aller des öffentlich wirkenden Arbeiterorganisationen, der sich auch die Gewerkschaften nicht entziehen werden. Bildet der Alkoholismus doch ein ernstes Hindernis für die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter. Indem die Gewerkschaften dieser Aufgabe ihr Augenmerk zuwenden und sie mit dem ihr gebührenden sachlichen Ernst behandeln, liefern sie den besten Beweis, daß es zur Propaganda dieser Frage keiner besonderen Arbeiterorganisation bedarf, die sehr leicht der Gefahr unterliegen, in einer Wegleiterscheinung des sozialen Elends die Quelle desselben zu sehen und durch eine einseitige fanatische Behandlung der Frage mehr Vorurteil als Aufklärung zu verbreiten.

### Der achte französische Gewerkschaftskongreß

fand in den Tagen vom 12. bis 17. September in Bourges statt. Ungefähr 700—800 Gewerkschaften waren durch ca. 300 Delegierte vertreten. Auf der Tagesordnung standen neben den Berichten des Bundes-Comités und der einzelnen Sektionen die Frage der Einführung der Proportionalvertretung der Organisationen zum Kongreß, ferner die der Ausgabe der Kontrollmarke, Achtstundentag und Lohnminimum, Gewerkschaften und Genossenschaften, Arbeiterinspektoren, Generalfstreik, Höherer Arbeitsrat, Ausländische Arbeiter, Unfallgesetz, Akkordarbeit, Universalssprache, sowie Krieg und Antimilitarismus, insgesamt 15 Punkte, die der Kongreß auch dann nicht hätte bewältigen können, wenn er nicht volle vier Tage über den ersten Punkt debattiert hätte. Er schied denn auch am letzten Tage 8 Punkte der Tagesordnung aus, darunter den des Generalfstreiks, nachdem auch der Proportionalantrag einen vollen Tag beansprucht hatte. Der Kongreß gestaltete sich zu einem aufregenden Kampfe zwischen den in der Confederation du Travail vertretenen Gewerkschaftsrichtungen, deren es fast so viele wie Gewerkschaften gibt. Im allgemeinen kamen vier Richtungen zur Geltung, deren äußerste Pole die vom leitenden Comité confederal vertretene antiparlamentarische und die von den Buchdruckern repräsentierte streng gewerkschaftliche Richtung sind. Zwischen diesen bewegen sich mit zahlreichen Abstufungen die Gruppen, die mehr auf dem Boden der sozialistisch-revolutionären und der sozialistisch-reformistischen Taktik stehen, — aber es handelt sich keineswegs um klare Scheidungen und die Grenzen verwickeln sich bei der Auffassung der einzelnen Fragen oft erheblich. Im wesentlichen sind die Differenzen solche der politischen Grundlinien der Arbeiterbewegung, die das Parteilieben wie das Gewerkschaftsleben beherrschen. Indes hat sich das einigende Band, das die Gewerkschaften und Arbeitsbörsen umfaßt, als stärker erwiesen, als das der Einigkeit der sozialistischen Gruppen, und selbst die tiefeingreifenden Debatten und die heiß umstrittenen Abstimmungen von Bourges vermochten es nicht zu zerreißen. Trotz der losen, autonomistischen Organisation, von der das französische Gewerkschaftsleben beherrscht wird, erweist sich die Notwendigkeit des Zusammenschlusses eben als weit stärker; sie überwindet selbst tiefgehende politische Gegensätze, denen keine politische Partei in Frankreich gewachsen wäre. Ja, man kann sogar behaupten, daß gerade die Auflösung in Hunderte von unabhängigen örtlichen, nur formell förderativ vereinigten Gruppen und der Mangel von einheitlichen und wohl disziplinierten Centralverbänden in erhöhtem Maße des Zusammenwirkens im gemeinsamen Bunde der Arbeit bedarf. Die einzelnen Gewerkschaften, die oft kaum so viele Duzende Mitglieder zählen, als die deutschen Organisationen Tausende, wären eben machtlos, wenn ihnen der Bund der Arbeit nicht den nötigen Rückhalt, wenn auch mehr in moralischer als finanzieller Hinsicht, böte. Die Confederation ist das gemeinsame Rückgrat, das ihnen allen Halt verleiht, sie ist um so unentbehrlicher, je primitiver die Grundlagen der Organisationen sind. In gleichem Maße wächst aber auch ihr Einfluß, ihre Macht und wächst der Drang der einzelnen Gruppen, diese Confederation zu beherrschen. Die Propagandisten des Generalfstreiks wären nichts ohne die Beherrschung der obersten Leitung der Gewerkschaften, die für ihre Pläne eintritt und bereit ist, die Propaganda nötigenfalls in die Tat umzusetzen. In gleicher Weise können aber auch die anderen Gruppen den Einfluß dieser

Centralgewalt nicht entbehren, weder diejenigen, welche eine ernste Reorganisation der Gewerkschaften auf berufszentralistischer Grundlage erstreben, noch die anderen, welche mittels dieser Centralgewalt die Wahlen zu den Arbeitervertretungen leiten oder den Widerstand der Unternehmer und öffentlichen Gewalten gegen wirtschaftliche oder politische Arbeiterforderungen durch Streiks und Demonstrationen erschüttern wollen. Jede Gruppe erwartet durch maßgebende Vertretung in der obersten Leitung, ihrem Aktionsprogramm Raum und Geltung zu verschaffen und die Nachteile der bekämpften Aktionen abzuschwächen, und zwar nicht mit Unrecht. Es ist leicht einzusehen, daß eine konsequente Erziehungsarbeit seitens des Centralcomités gewiß sehr viel dazu beitragen könnte, System, Disziplin und Opferwilligkeit in die Gewerkschaftskreise zu bringen und die gewerkschaftlichen Erfahrungen anderer Länder nutzbringend zu verwerthen. Das wird freilich durch die gegenwärtige Leitung der Confederation generale du Travail völlig ausgeschlossen, da diese die Zukunft der französischen Gewerkschaften nicht in einem vernünftigen Aufbau und Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation und in einer Pflege des Verantwortlichkeitsgefühls der Führer und der Disziplin der Mitglieder, sondern in der Fortentwicklung unfruchtbarer Ideologie, in der Pflege der revolutionären Leidenschaften und in der Vorbereitung des Generalstreiks erblickt. Dieser demonstrative Charakter der französischen Gewerkschaftsbewegung, der die materiellen Grundlagen der Organisation belächelt und sich schließlich schon zur Verachtung der politischen Organisation und Aktion aufgeschwungen hat, ist die wirkliche Schwäche derselben, denn alle Kundgebungen entbehren der Kraft und nachdrücklichen Wirkung, wo ihnen die widerstandsfähigen Organisationen fehlen, um sie zu stützen; sie zerplagen wie hohle Seifenblasen und der Rest ist stets Enttäuschung und neue Unzufriedenheit. Gegen dieses System wandte sich die Kritik eines Theiles der Gewerkschaftsvertreter, um durch eine gründliche Aussprache das Uebel an der Wurzel anzufassen. Der Erfolg war eine dreitägige Redeschlacht, die zwar an der bisherigen Zusammensetzung der Leitung nichts zu ändern vermochte, aber schwerlich ohne rückwirkenden Einfluß auf die gewerkschaftlichen Auffassungen der Arbeitermassen bleiben kann, zumal, wenn die Anhänger einer vernünftigen Reorganisation nicht verstummen, sondern ihre Propaganda in den einzelnen Gewerkschaften und Arbeitsbörsen fortsetzen. Daß ihre Auffassung in fortschreitender Ausbreitung begriffen ist, kommt in der Meinung über die proportionelle Vertretung der Gruppen zum Kongreß nach ihrer Stärke zum Ausdruck, wenn auch nicht in voller Reinheit, da die Anhänger der proportionellen Stärkevertretung keine homogene reformistische Gruppe darstellen. Vor zwei Jahren in Montpellier wurde der Proportionalvertrag noch mit 392 gegen 76 Stimmen, also mit Vierfünftel-Mehrheit abgelehnt, — diesmal vereinigte er 388 gegen 822 Stimmen auf sich, blieb also mit 32 Prozent in der Minderheit. Zwar werden auch die Gegner nicht müßig bleiben, und so wird die Entscheidung sicher noch auf Jahre hinaus sich verzögern. Da aber schließlich die größeren Gewerkschaften, wie überall, den festesten Bestand aufweisen und ihren Einfluß auf die Arbeitsbörsen ausbreiten, so kann der Ausgang dieses Kampfes gar nicht zweifelhaft sein.

Betrachten wir den Verlauf des Kongresses näher, so sei zunächst eine Sympathiekundgebung zugunsten der Ausgesperrten von Marseille und der Streikenden

in Cluses registriert; in letzterem Orte kam es anläßlich eines Streiks der Uhrenarbeiter zu einem Schießangriff der Söhne eines Fabrikanten auf die streikenden Arbeiter, der vorläufig mit der Verhaftung der Mordmörder endete. Protest wurde sodann gegen die polizeiliche Auflösung einer Maurerversammlung in Tunis erhoben.

Der Bericht des Comité confederal behandelt die Durchführung der auf dem vorigen Kongreß beschlossenen Reorganisation und die derselben bereiteten Schwierigkeiten. Nur durch möglichst weitherzige Auffassung der Statuten und große Konzeptionen an die Autonomie der Gewerkschaften war das Comité in der Lage, dieselben zu bewältigen. Es konnte nur verlangen, daß jede zum Kongreß zugelassene Gewerkschaft sowohl der Arbeitsbörse ihres Bezirks als auch der Landesföderation des Berufes angehöre. Das Comité beschiede die dritte internationale Konferenz der gewerkschaftlichen Landesorganisation Dublin und reichte einen Bericht über den Generalstreik und den Antimilitarismus ein. Es erließ einen Aufruf gegen den russisch-japanischen Krieg und den Militarismus, sowie gegen jede Einmischung Frankreichs in diesen Krieg, beteiligte sich an der erfolgreichen Aktion gegen die privaten Stellenvermittlungsbureaus, sowie an der Agitation für die Einführung des gesetzlichen Zehnstundentags ohne Lohnverluste für die Arbeiter.

Der Bericht des Vorstandes der Sektion der Landesverbände teilt mit, daß die Zahl dieser Verbände seit 1902 von 30 auf 52 gestiegen und die Verbände selbst bedeutend gewachsen seien. Sie zählten im Juli 1902: 1043, Juli 1903: 1220 und Juli 1904: 1792 Ortsvereine. Die Zahl der Mitglieder wird nicht angegeben. In den Verbänden der Bergarbeiter, Pariser Gemeindegewerkschaften und Verkehrsarbeiter sind Spaltungen eingetreten; Das Comité konnte nur die der letzteren Branche beseitigen helfen. Von den Bergarbeitern gehört nur die aus 10 Vereinen gebildete neue Organisation der Confederation an; der die Mehrheit umfassende alte Verband steht der letzteren fern.

Der Kassenbericht des Comité confederal verzeichnet eine Einnahme von 19 370 Frs. (davon 11 076 Frs. an Beiträgen), sowie an Ausgaben 18 013 Frs., davon für das Sekretariat 6750 Frs.; für das offizielle Organ „Voix du Peuple“ 1000 Frs., für das Generalstreik-Comité 388 Frs., für die Agitation betr. Stellenvermittlung 1427 Frs.; für die Agitationskosten 2763 Frs.

Der Bericht des Vorstandes der Sektion der Arbeitsbörsen zählt pro 1. Juli 1904: 110 Arbeitsbörsen (1902 = 88; 1901 = 65; 1900 = 57; 1898 = 51; 1897 = 47). Denselben gehören 1349 beitragszahlende Ortsvereine an. Der Sektionsvorstand nahm teil an der gewerkschaftlichen und antimilitaristischen Propaganda. Die Einnahmen der Sektion betragen 12 213 Fr. (davon 9016 Fr. an Beiträgen), die Ausgaben 12 720 Fr., davon für Agitation betr. Stellenvermittlung 1427 Fr., Gehälter 4603 Fr. Delegationen 1201 Fr.

Das Organ „Voix du Peuple“ schließt mit 32 812 Fr. Einnahmen und 31 516 Fr. Ausgaben ab, brachte also einen Ueberschuß von 1295 Fr. Ein vom Kriegsminister wegen der antimilitaristischen Rekrutennummer (Januar 1903) gegen das Blatt eingeleitete Prozeß kostete 382 Fr. Das Blatt ist von 4780 auf 5790 Auflage gestiegen. Das vom vorigen Kongreß eingeführte obligatorische Abonnement für die Gewerkschaften wird noch vielfach umgangen; in 34 Verbänden sind mehr, in 12 weniger als die Hälfte der Vereine auf das Blatt abonniert.

Der Bericht des Streik- und Generalstreik-Comités endlich verzeichnet eine Gesamteinnahme von Frs. 14 841, davon an Beiträgen nur Frs. 1081 und Geldsammlungen für Streikende Frs. 1297; an Ausgaben Frs. 14 674, darunter für Streikunterstützung Frs. 12 434, Delegationen Frs. 752 und Drucksachen Frs. 1055. Er schließt mit einem Bestand von Frs. 273 ab, ein Fonds, der sicher keine Ermütigung zu Generalstreiks bilden dürfte. Das Ergebnis der zweijährigen Berichtsperiode an Beiträgen und Sammlungen muß als ein außerordentlich dürftiges bezeichnet werden.

Die Berichterstattung der Comité's wurde von einer heftigen Mandatprüfungs-Debatte unterbrochen, die die verschiedenen Richtungen deshalb stark erhitze, weil von der Anerkennung oder Zurückweisung der Mandate die wichtige Entscheidung über die proportionale Vertretung abhängig wurde. Die Kommission hatte 93 Mandate als ungültig erklärt und 42 reserviert. Der Kongreß verwarf die 93 Mandate und erkannte von den reservierten nur einige an.

Die Debatte über die Vorstandsberichte begann Keuffer (Buchdrucker) mit einem scharfen Vorstoß gegen das Comité confederal, das er der Feindseligkeit gegen seinen Verband und eines inquisitorischen Vorgehens beschuldigte. Das Verbrechen der Buchdrucker sei die Verwerfung der sogenannten „direkten Aktion“, sowie des Generalstreiks. Ihre Methode, durch den Druck der Organisation, ohne Regierungshilfe, aber auch ohne Verzicht auf die Gesetzgebung zu wirken, habe manches erreicht; wenn man diese Methode bekämpfe, so müsse man die Ueberlegenheit einer andern durch Argumente und Taten, nicht aber durch Verdächtigungen beweisen. Ferner sei das Organ Voix du Peuple tendenziös redigiert zum Nachteil gewisser Organisationen. Sodann habe das Comité eine kleine Sonderorganisation der Bergleute aufgenommen und den großen alten Bergarbeiterverband von der Confederation ferngehalten. Eine Statutenverletzung sei auch die Aufnahme der kleinen Sonderorganisation der Korrektoren, die aus dem Buchdruckerverband austraten. Redner beantragt eine Resolution, die diese Statutenverletzungen feststellt und einfachen Uebergang über die Vorstands- zur Tagesordnung verlangt.

Billeval (Korrektor) verurteilt die Taktik der Buchdrucker als eine harmonieduselige, die im Widerspruch zu den Statuten der Konfederation stehe. Er zitiert gemäßigte Artikel des Buchdruckerorgans und bezeichnet es als Pflicht, dieser Taktik entgegenzutreten. Die Sondergründung der Korrektoren verteidigt er mit den Hinweis auf einen in Berlin gegründeten Sonderverband. Was den deutschen Korrektoren recht sei, müsse den französischen billig sein.\*) Noret (Sekretär der Sektion der Arbeitsbörsen) kritisiert am Buchdruckerverband die exklusive Sorge um das Unterstützungsweesen und wirft ihnen religiös-unduldsamen Geist vor. Metz (Bergarbeiter) verteidigt die Gründung des neuen Bergarbeiterverbandes am Montceau-les-Mines.

\*) Berichtigend müssen wir hierzu bemerken, daß der deutsche Korrektorenverband unter Mitwirkung der Buchdruckerverbands-Instanzen ins Leben gerufen wurde und als Unterverband innerhalb des Buchdruckerverbandes wirkt. Eine Anerkennung eines außerhalb des letzteren stehenden Sonderverbandes der Korrektoren seitens der Generalkommission ist völlig ausgeschlossen, wenn der Buchdruckerverband gegen dieselbe Widerspruch erhebt. Die Berufung auf deutsche Verhältnisse würde also gerade das Gegenteil beweisen; sie würde den französischen Korrektoren ihren Platz innerhalb des Buchdruckerverbandes anweisen.

Guerard (Eisenbahner) wirft dem Comité vor durch seine aufdringliche revolutionäre Propaganda die Politik in die Confederation hineingetragen und die inneren Streitigkeiten verschärft zu haben. Die Gewerkschaften hätten sich nur mit den Berufsinteressen zu befassen und können nur dann erstarken, wenn sie alle Arbeiter ohne Unterschied der politischen Ueberzeugung aufnehmen. Ohne die gesetzgeberische sei die gewerkschaftliche Aktion unfruchtbar. Wenn man unter direkter Aktion Agitation verstehe, so sei das gut. Das Organ „L'Action directe“ zeige aber, daß die Urheber dieses Schlagwortes darunter nicht den Kampf gegen das Unternehmertum, sondern gegen andersdenkende Gewerkschaften verstehen, und das sei zu verwerfen. Die direkte Aktion dürfe die parlamentarische nicht ausschließen; sie bringe doch mitunter Erfolge, wenn auch unvollständig. Redner verweist auf die Einführung des Achtstundentages in den Post- und Telegraphenwerkstätten durch Millerand und in den Arsenalen durch Pelletan. Er schließt: Wer von diesem Kongreß eine Spaltung erwarte, der täusche sich; im Grunde seien alle einig.

Gegen Guerard wendet sich Bousquet (Nahrungsmittelindustrie): durch die direkte Aktion sei die Gewerkschaft der Bäcker, die früher 17 Mitglieder zählte, auf 3000 angewachsen; ohne sie wäre die Reform der Arbeitsvermittlung nicht erreicht worden. Der Nahrungsmittelverband werde „bis an's Ende“ an dieser Taktik festhalten. Die Taktik der Buchdrucker wird von Hamilin verteidigt mit der Erklärung, daß diese den Arbeitsnachweis völlig in eignen Händen hätten. Latapie (Metallarbeiter) nennt Guerard's Rede als eine auf die Spaltung der Revolutionären berechnete. Die Antiparlamentarier und revolutionären Sozialisten stimmten aber völlig überein hinsichtlich der Taktik der Confederation; sie verlangen, daß die den Gewerkschaften beitretenden Elemente in revolutionärem Sinne erzogen und über die Nutzlosigkeit aller Reformen in der bestehenden Gesellschaft aufgeklärt werden. Die weitere Aufgabe der Gewerkschaften sei die Erziehung der Arbeiter auf allen Gebieten, zum Kampf gegen den Staat, die Kirche und die Armee. Wer die Einigkeit wolle, habe die Statuten der Confederation zu respektieren, die jegliche Annäherung an das Unternehmertum verbieten und die revolutionäre Erziehung des Proletariats verlangen. Gegen diese Unveröhnlichkeit den Unternehmern gegenüber wendet sich Guernier (Textilarbeiter), der einen Brief des Comité-Mitglieds Bourchet berliest, worin aus gewissem Anlaß eine verständliche Haltung gegen die Unternehmer empfohlen werde. Einem hierüber an die „Voix du Peuple“ gesandten Artikel wurde die Aufnahme verweigert, was die Redaktion durch den Wunsch erklärt, persönliche Polemiken zu vermeiden. Vibert (Marinearbeiter) tadelt die exklusive Haltung der Buchdrucker-gewerkschaft von Prest, die der dortigen Arbeiterbörse nicht beitrete, während Briat (Mechaniker) als Mitglied des höheren Arbeitsrat auf die tätige Hilfe der Buchdrucker verweist und Sergent (Buchdrucker) gegen die tendenziöse Redaktion des „Voix du Peuple“ und gegen die anarchistische Politik der Leitung der Confederation protestiert.

Keuffer verteidigt die Buchdrucker gegen die zahlreich erhobenen Angriffe durch Darlegung zahlreicher Beweise aus einer Reihe von Einzelfällen. Die gemischten Kommissionen (aus Unternehmern und Arbeitern) dienen ihnen zur Erlangung des Neunstundentages. Auch die Textilarbeiter des Nordens und die deutschen Buchdrucker hätten solche gemischten Kommissionen. Durch häufige Unterbrechungen zum

Zschluß gezwungen, verlangte er, daß die Confederation die Selbständigkeit der Gewerkschaften respektiere.

Die Redaktion des „Voix du Peuple“ wird von Pouget verteidigt. In dem Organ seien alle Richtungen reichlich zum Wort gekommen, besonders Neuffer. Auf ökonomischem Gebiete sei Einigkeit. Die Confederation habe das sonst überall unlösbare Problem der Einigkeit aller Arbeiter gelöst; ihr sei das Wunder gelungen, Guesdisten, Blanquisten, Anarchisten und Reformisten zu vereinigen, weil sie auf dem Boden der Arbeiterinteressen stehe. Es sei aber unmöglich, mit den Anhängern der Verflachtung zusammen zu arbeiten. Man möge revolutionär oder reformistisch sein, aber man müsse unbedingt auf dem Boden des Kampfes gegen das Kapital stehen, dann erst sei die Einigkeit gesichert. Griffuelhes (Sekretär der Sektion der Verbände) weist die gegen die anarchistische Taktik des Vorstandes gerichteten Angriffe zurück, indem er einen heftigen Artikel Guerards vom Jahre 1901 zitiert, der Waldeck-Rousseau für eine Arbeitermezelei verantwortlich machte; er ruft damit eine persönliche Erwiderung Guerards hervor. Das Resultat der Debatte war der Uebergang zur Tagesordnung über alle eingereichten Resolutionen und die Billigung des Vorstandsberichts mit 819 gegen 374 Stimmen bei 13 Enthaltungen. (Schluß folgt.)

### Gewerbegerichtliches.

**Die Knappschaftsältestenwahlen im Ruhrgebiet** haben den Vertretern des Bergarbeiterverbandes einen schönen Sieg gebracht. Die Stimmbeteiligung betrug nahezu 80 Proz. Mehr als 125 000 Stimmen wurden abgegeben. Nach bisherigen Meldungen erhielt der Verband 66 423, der christliche Gewerverein 43 280, die Zechenkandidaten 6473, die Polen 3480 und zerstreut 5606. Doch sind diese Resultate nicht vollständig, da aus 13 von 323 Sprengeln die genauen Ziffern fehlen. Die hohe Stimmzahl des christlichen Gewervereins ist der direkten Unterstützung der Zechen zu danken. Der Bergarbeiterverband hat keinen einzigen seiner Sitze verloren, dagegen mehr als 70 hinzugewonnen und mit 174 Verbandsältesten die Mehrheit der Knappschaftsältesten errungen. Der Wahlausfall ist in mehr als einer Hinsicht von Bedeutung: er ist eine Absage an den Preussischen Gewerverein, der jahrelang die Bergarbeiter genasführt hat und dem die schimpflichste Wahlagitation keine Mehrheit wiederbrachte, — er ist aber auch ein Protest gegen das preussische Handelsministerium, das die Knappschaftsreformen systematisch verschleppt und durch seine laze Behandlung der Wurngefahr sich das schärfste Mißtrauen der Bergleute gesichert hat. Die Wahl kam zustande unter der Parole: „Zurückeroberung der alten Knappschaftsrechte.“ Wird Herr Möller aus diesen Zeichen der Zeit lernen?

**Wahlen.** In Kottbus siegten die Vertreter der freien Gewerkschaften mit 517 gegen 83 Stimmen der vereinigten Hirsch-Dunderschen, Evangelischen, Katholischen und Werkmeister.

### Polizei und Justiz.

**Der Juristentag über Kartelle und Koalitionsrecht.**

Der vor wenigen Wochen in Innsbruck tagende deutsche Juristentag hat sich aufs neue mit dem von seinem Vorgänger vor 2 Jahren vertagten Kartellproblem beschäftigt und schließlich nach stürmischer De-

batte eine Resolution angenommen, die sich für ein staatliches Aufsichtsrecht über die Kartelle und für die Gewährung gleicher Koalitionsfreiheit an die Arbeiter erklärt. Diese Beschlusfassung ist nach mehreren Gesichtspunkten hin bemerkenswert. Es ist erinnerlich, daß vor zwei Jahren kein Beschluß zu stande kam, weil hauptsächlich zwei Richtungen sich in der Behandlung dieses Problems scharf gegenüber standen. Die eine Richtung verwarf jedes staatliche Eingreifen in die Kartellentwicklung und hielt die bestehenden Gesetze für ausreichend zur Beseitigung schädlicher Auswüchse der Kartellpraxis; sie wurde von Rentwich, Simon und Klein vertreten. Die andere Richtung, von Menzel, Waentig repräsentiert, verlangte ein gesetzliches Einschreiten (öffentliche Kartellregister, Auskunftszwang), während eine dritte sozialethische Richtung, die auch die Arbeiterinteressen berücksichtigt wissen wollte, nur in Aufemam den einzigen Vertreter fand. Das Ergebnis des diesjährigen Juristentages ist eine Zertrümmerung der manchesterlichen Mehrheit und ein Sieg der Anhänger der staatlichen Regelung, die gerade im österreichischen Ministerialrat Klein, dem einstigen Gegner staatlicher Eingriffe, diesmal einen begeisterten Führer fand. Als Vorsitzender der Sektion für die Kartellfrage trat er für eine entscheidende Stellungnahme des Juristentages und für die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens ein. Er führte aus:

„Es sei nicht zu verleugnen, daß die Kartelle viele wirtschaftliche Mißstände im Gefolge haben; der Staat sei nicht in der Lage, die Kartelle zu beseitigen; alle Opfer des Staates wären nicht im stande, den Kartellierungen der Großunternehmer ein Ende zu machen. Dem Staat erwachse nur die Aufgabe, durch gesetzliche Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Kartelle nicht die Interessen der Allgemeinheit gefährden und die wirtschaftlich Schwachen allzusehr schädigen. Er empfehle, eine staatliche Kommission einzusetzen, die dafür wirke, daß die Kartellpreise sich den Kartellverhältnissen anpassen. Die Aufgabe der Kommission möge eine mehr schiedsrichterliche sein. Eine weitere Forderung sei, den Arbeitern das Koalitionsrecht und zwar in derselben Ausdehnung wie den Unternehmern zu gewähren. (Lebhaftes Bravo!) Es sei kein Zweifel, daß die Kartelle für die Arbeiter einen bedrohlichen Charakter haben. (Sehr wahr!) Ein Ausgleich könne nur durch Gewährung völliger Koalitionsfreiheit hergestellt werden.“

In der Sektionsdebatte widersprach Dr. Apt-Berlin den Vorschlägen des Referenten sowohl hinsichtlich der einzusetzenden Kommission, als auch hinsichtlich des Koalitionsrechts. Es klang wie eine unbewußte Anklage gegen die preussische Staatsregierung, als er erklärte, daß die Entrechtung der Arbeiter keineswegs eine Eigentümlichkeit der Kartelle sei, sondern sich auch in anderen Betrieben finde. Er sei nicht gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter, aber der Meinung, wenn der Juristentag überhaupt in dieser Frage zuständig sei, daß diese dann zu einem gesonderten Beratungsgegenstand gemacht werde. Rechtsanwalt Dr. Scharlach-Hamburg beantragte, den zweiten Satz der Resolution zu streichen, und Regierungsrat Dr. Leidig bestritt die Kompetenz des Juristentages in Fragen des Arbeiterkoalitionsrechts. Gleichwohl nahm die Mehrheit der Sektion folgende Resolution des Referenten an:

„Der Juristentag ist der Ansicht, daß die Ordnung der Fragen, die bisher durch den Kartellierungsprozeß und die Tätigkeit der Kartelle hervorgerufen wurden, hauptsächlich der Verwaltungspolitik und der Wirtschaftsgesetzgebung zufällt. Er hält jedoch ein staatliches Eingreifen gegen etwaige

**Ein Arbeitersekretär**

wird zum 1. April 1905 für Chemnitz gesucht. Bedingung für die Anstellung ist, daß der Reflektant mit der Gewerkschaftsbewegung, der Sozialgesetzgebung und der sozialen Rechtsprechung wie mit dem bürgerlichen Recht vollkommen vertraut ist. Angabe der Gehaltsansprüche erwünscht. Angebote wolle man unter der Kopfschrift „A. S.“ an Paul Wagener, Chemnitz, Blicherstr. 41, richten.

**Audere Organisationen.****Christlich-katholische Streikbrechermafier.**

Der „Corr. für Deutschlands Buchdrucker“ gibt in seiner Nr. 114 zu, in bezug auf die von ihm veröffentlichte Erwiderung getäuscht worden zu sein, wobei er mitteilt, daß ihm die betreffende Erwiderung aus Kollegenkreisen zugegangen sei. Er gibt darauf dem von uns gebrachten zweiten „Tribuna“-Artikel Raum und knüpft daran folgende Bemerkungen:

„Wenn wir am Schlusse jener Einwendung sagten, für uns sei diese Angelegenheit hiermit erledigt, so ist das falsch verstanden worden. Wir, die den Streikbruch aufs schärfste verurteilen und keine Unterscheidungen treffen zwischen dem Bewußtsein geistlichen Streikbrüche und anderem, brandmarken solche Streikbrechervermittlung wie die von der „Patria“ praktizierte, als noch schändlicher wie den Streikbruch selbst. Diese Schlussbemerkung galt vielmehr dem Einsender, welcher uns schrieb, er habe sich eigentlich an das „Correspondenzblatt“ mit seiner Widerlegung wenden wollen; diesem wollten wir damit sagen, wo die richtige Schmiebe ist. Die Befürchtung des „Correspondenzblattes“, die christlichen Gewerkschaftsorgane könnten den „Corr.“ zum Kronzeugen für die Reinheit der Handlungen der christlichen Auswandererkommission reklamieren, teilen wir nicht; durch diese Zeilen dürfte sie überhaupt ganz hinfällig werden.“

Wir nehmen gern von dieser Verwahrung des „Corr.“ gegen die christliche Seelenverkäuferi Notiz und empfehlen sie ganz besonders der „Westf. Arb.-Ztg.“ zur geneigten Beachtung, die den Mut des „Corr.“ bezweifelte, seinen Lesern von der Rechtfertigung der Patria-Clique Kenntnis zu geben, aber nach unserer Beweisführung selber den Mut verloren hat, den von uns zitierten Tribuna-Artikel abzu- drucken. Im übrigen müssen wir unsere Verwundung darüber aussprechen, daß ein Buchdrucker sich dazu hergegeben hat, die Geschäfte der „Patria“-Redaktion zu besorgen, denn die dem „Corr.“ von einem solchen zugegangene Erwiderung stimmt Wort für Wort überein mit einem der christlichen Gewerkschafts- presse zugegangenen Waschzettel der „Patria“.

Die „Westf. Arb.-Ztg.“ des Herrn Giesberts, die wir erwähnten, teilt nur mit, daß der Bericht- erstatte der „Tribuna“ in einer weiteren Zuschrift an der Hand ausführlichen Materials den Beweis für seine Behauptungen antritt, und bemerkt dazu: „Wir sind leider nicht in der Lage, dieses Beweis- material auf seine Richtigkeit hin zu prüfen, können andererseits auch die „Grundstein“-Leute nicht ohne weiteres als objektive Beurteiler in der Sache anerkennen. Ein fanatischer Pfaffenhaß ist diesen Leuten eigen und läßt sie manches anders sehen, als es ist. Wir wollen abwarten, was die „Patria“ darauf zu erwidern hat.“

Wir können Herrn Giesberts, der hauptberuflich als Redakteur der „Westf. Arb.-Ztg.“ für die katholische Geistlichkeit eintreten und nebenberuflich im Central- organ der christlichen Gewerkschaften auch Gewerkschaftsgrundzüge vertreten muß, seine Verlegenheit lebhaft nachempfinden, aber weshalb anders als aus fanatischem Haß gegen die freien Gewerkschaften

druckte er den „Patria“-Wisch mit der hämischen Randglosse gegen das „Corr.“ ab, ohne jede Kenntnis des wahren Zusammenhanges der Tatsachen? War das etwa objektiv? Herr Giesberts hat auch unrecht, wenn er den Berliner Correspondenten der römischen „Tribuna“ mit den „Grundstein“-Leuten in Verbindung bringt, mit denen dieser Herr keinerlei Verbindung hat. Und ist Herr Giesberts wirklich so naiv, von der „Patria“ eine objektivere Beurteilung ihres schmachlichen Verhaltens zu erwarten, wo niemand mehr als wie diese selbst Subjekt in dieser schmutzigen Affäre sein kann? Die „Patria“ ist vorzüglich genug, über die ganze Angelegenheit in ihren Spalten kein einziges Wort zu bringen, das ihre Arbeiter- leser stutzig machen könnte; die „Westf. Arb.-Ztg.“ wird also umsonst warten.

Aber wir sind in der Lage, von einer neuen Zuschrift des „Patria“-Redakteurs, Dr. Caselli, an die „Tribuna“ Kenntnis zu geben, die Herrn Giesberts hoffentlich vollauf genügen wird. Um nicht in den Verdacht zu kommen, als hätten wir, wie die „Westf. Arb.-Ztg.“, unsern Lesern etwas zu verschweigen, geben wir auch diese Zuschrift in voller wortgetreuer Uebersetzung wieder:

„Noch einmal zur Streikbrecherfrage in Deutschland“.

Das Dementi, welches ich Ihnen am 26. August sandte, war so kategorisch und erschöpfend, daß ich glaubte, nicht mehr gezwungen zu werden, Sie und Ihre Leser von neuem belästigen zu müssen. Statt dessen zwingt mich der neueste Brief Ihres Berliner Correspondenten vom 12. September, noch einmal Ihre Gastfreundschaft zu erbitten. Herr Cesar (der Berliner Correspondent der „Tribuna“), anstatt meiner Einladung Folge zu leisten, den Namen eines einzigen italienischen Arbeiters zu nennen, der von der Opera di assistenza nach einem Streikort hingesandt wurde, sammelt in den sozialistischen Zeitungen alle Verleumdungen, welche gegen die Opera di assistenza und besonders gegen die „Patria“ geschleudert werden, und gibt sie als Beweise aus, die fähig seien, meine Behauptungen zu widerlegen.

Herr Cesar klagt die „Patria“ an, Arbeitergesuche veröffentlicht zu haben betreffs Offenbach am Vorabend eines Streiks, ferner für Güstrow, Paris, Basel und Waldum, wo seiner Meinung nach Streik war. Die Dinge liegen aber so:

In Offenbach war kein Streik, sondern nur eine Aussperrung von seiten der Arbeitgeber, und das Inserat der „Patria“ erschien, bevor die Aussperrung erklärt war.<sup>1)</sup>

Was Güstrow anbelangt, so habe ich schon in meinem Briefe vom 26. August darauf geantwortet. Heute will ich nur noch hinzufügen, daß das Organ der italienischen Sozialisten in Deutschland dreimal nacheinander den Streik in Güstrow als einen solchen der Handlanger geführt hat, und da ist es kein Wunder, wenn wir ohne Misstrauen ein Gesuch für 40 Maurer entgegennehmen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Aussperrung in Offenbach wie im ganzen Main- gebiet begann, nachdem sie am 4. Juli von den Arbeitgebern angekündigt war, am 18. Juli; das „Patria“-Inserat erschien in der Nummer vom 17. Juli. An der Aussperrung waren auch Mitglieder des christlichen Gewerkschaftsvereins beteiligt, dessen offizielles Organ für seine Mitglieder italienischer Zunge, die „Patria“, also am Vor- abend der angekündigten Aussperrung nach Streikbrechern suchte!

<sup>2)</sup> In seiner ersten Zuschrift entschuldigte sich Herr Dr. Caselli wegen des Güstrower Falles damit, daß der Name Güstrow versehentlich in der ihm seitens des christlichen Verbandes übermittelten Liste der Streikorte gefehlt habe. Diesmal will er auch den „L'Operaio Italiano“ für sein Verhalten verantwortlich machen, den er fälschlicher Weise als Organ der italienischen Sozialisten denunziert, wohl wissend, daß dieses Organ von den deutschen Gewerkschaften herausgegeben wird. Die Maureraussperrung in Güstrow war die Fortsetzung eines drei Wochen vorher be- gonnenen Handlangerstreiks, über den die Gewerkschafts-

übertriebene wirtschaftliche Preissteigerungen und die Gewährleistung gleicher Koalitionsfreiheit sowie der Rechtsfähigkeit, welche die Organisationen der Unternehmer genießen, an die Arbeitnehmer für unerlässlich.

Was die eigentlich rechtliche Behandlung der Kartelle anbelangt, so hält der Juristentag die gesetzliche Anerkennung des rechtsgültigen Bestandes der Kartelle für notwendig und ist der Ueberzeugung, daß auch im Bereiche des Kartells Normen und Geist des herrschenden Privatrechts uneingeschränkt zur Herrschaft kommen und jedermann stets den vollen und gleichen Schutz seiner Interessen und seiner Persönlichkeit gewähren wie im übrigen Rechtsverkehr. Inwiefern zu diesem Zwecke Aenderungen und Ergänzungen des geltenden Rechts erforderlich sind, hat sich nach der Besonderheit der einzelnen territorialen Rechtsordnungen zu bestimmen.

Im Plenum erhob Dr. Scharlach noch einmal Einspruch dagegen, daß der Sektionsbeschluß als Beschluß des Juristentages gelten könne, da derselbe sämtliche fünf eingegangenen Gutachten umstoße, und beantragte Vertagung und nochmalige Beratung der Frage. Nach einer glänzenden Entgegnung Kleins, daß der Juristentag keine Interessenssphäre, sondern lediglich das wirtschaftliche Interesse der Allgemeinheit im Auge und die Pflicht habe, seine wissenschaftliche Ueberzeugung ohne Rücksicht auf einzelne Interessengruppen auszusprechen, denn derjenige, der dies erst dann tue, wenn die Späßen von den Dächern die Wahrheit pfeifen, sei kein Jurist — wurde der Antrag Scharlach mit allen gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Der Beschluß des Juristentages mag den Kartellinteressenten sicherlich unangenehm sein, — eine ernsthafte praktische Bedeutung von ihm zu erwarten, wäre Illusion. Er enthält sich jeder positiven Vorschläge, welcher Art das gesetzliche Eingreifen sein soll und wie vornehmlich der monopolistischen Preistreiberei entgegenzuwirken sei; der Vorschlag einer unabhängigen schiedsrichterlichen Kommission hat in der Resolution keine Berücksichtigung gefunden; es ist auch sehr zu bezweifeln, ob eine solche durchgreifenden Einfluß erzielen würde. Wir stehen den Kartellen keineswegs als Vertreter des laissez aller gegenüber, sondern haben deren gemeinschädliches Wirken schon frühzeitig eingesehen. Gerade vor 10 Jahren nahm der Frankfurter Parteitag zum Kartellproblem Stellung; er verwarf indes alle kleinlichen Beschränkungsmaßnahmen und Störungen der Entwicklung und forderte dafür zum Schutze der Arbeiter gesetzliche Bestimmungen gegen übermäßige Ausbeutung, ferner völlige Koalitions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, sowie eine fortschreitende Demokratisierung der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltungen. Das Verlangen des Juristentages nach Anerkennung gleichberechtigter Koalitionsfreiheit zeigt, daß auch die Juristen etwas von den gründlichen Erörterungen gründlicher Probleme auf sozialdemokratischen Parteitag profitieren. Würde die deutsche Arbeiterbewegung sich heute mit dem Kartellproblem beschäftigen, so würde sie sicher als geeignete Maßnahme zur Bekämpfung der schädlichen Wirkungen der Kartelle die Beseitigung aller künstlichen, preistreibenden Einfuhrschränken und künstlichen Steuerbegünstigungen, die Rationalisierung der Rohstoffindustrien und die Förderung der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion bezeichnen. Die Gesichtspunkte, von denen sich der Beschluß des Juristentages leiten läßt, sind die der möglichsten Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz der zersplitterten Produktion, für welche einzutreten die Arbeiterbewegung die Gewährung gleicher Koalitionsfreiheit, welche die ablehnen muß. — Das Eintreten des Juristentages Unternehmer genießen, an die Arbeiter ist erfreulich,

aber es wäre verfehlt, daran überchwängliche Hoffnungen zu knüpfen. Wir wollen noch ganz davon absehen, auf das Bedenkliche einer Resolution hinzuweisen, die das Koalitionsrecht der Unternehmer einschränken und nach diesem den Arbeitern ein gleiches Koalitionsrecht zugehen will, denn wir sind der Ueberzeugung, daß die Gewerkschaft eine völlig gleiche Rechtsbehandlung mit den Unternehmern mehr wert sein würde, als das schönste Koalitionschutzgesetz. Aber der Theorie des Juristentages schlägt die richterliche Praxis der Juristen ins Gesicht: durch ihre Auslegung wird das deutsche Koalitionsrecht der Arbeiter zum Koalitionsunrecht gestempelt. Es ist noch heute so, wie Professor Brentano vor fünf Jahren sagte: Das Koalitionsrecht ist gesetzlich gewährleistet, aber der Arbeiter, der davon Gebrauch macht, wird bestraft. Der Juristentag war gewiß wissenschaftlich von der Wahrheit seines Beschlusses durchaus überzeugt, aber er prüfe nur einmal ernsthaft, was in einem einzigen Kampfe, in der Grimmtischauer Textilausperrung, alles von verwaltungsbehördlicher und richterlicher Seite gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter zugunsten der organisierten Unternehmer geschehen ist. Wo ist da das angeblich gleiche Koalitionsrecht von Unternehmern und Arbeitern geblieben? Dr. Apt-Berlin hatte nur zu Recht, wenn er auf die Koalitionsentziehung anderer Betriebe hinwies; er hätte die Staats- und Gemeindebehörden direkt namhaft machen können, die ihren Arbeitern das Koalitionsrecht verweigern. Auch seine Forderung, daß der Juristentag die Frage des Koalitionsrechtes einmal gesondert behandeln möchte, erscheint sehr berechtigt und besonders dringend notwendig im Interesse des Ansehens der Juristen selber, denen jetzt, nachdem sie sich in der Theorie auf den Boden des gleichen Koalitionsrechtes von Unternehmern und Arbeitern gestellt haben, ernstlich daran liegen muß, den Widerspruch zwischen Theorie und Praxis aufzuklären. Es gibt kaum eine Frage, die mehr zur Zuständigkeit des Juristentages gehörte, als die einer von Interessenssphären unabhängigen Anwendung der wissenschaftlichen Ueberzeugung auf die Praxis.

## Kartelle und Sekretariate.

### Eine Konferenz der badischen Gewerkschaftskartelle

am 25. September in Karlsruhe, von Vertretern aus 14 Städten besucht, befaßte sich mit den Wahlen zu den unteren Verwaltungsbehörden nach einem Referat von Willi-Karlsruhe. Das Ergebnis der Beratung war, daß die Wahl durch planmäßige Beteiligung und im Einverständnis der beteiligten Korporationen organisiert werden soll.

Im Weiteren befaßte sich die Konferenz mit der planmäßigen Gestaltung der Agitation zwecks Hebung des Gewerkschaftslebens. Der Referent hielt die Abhaltung sozialpolitischer Vorträge zweckmäßig und aus finanziellen Gründen für notwendig, desgleichen findet er die Vermittlung von Referenten zweckmäßig. Die Diskussion setzte auch hier recht lebhaft ein und wurden Spezialwünsche laut, unter anderem Errichtung einer Landesagitationskommission mit einem besoldeten Beamten, Abhaltung von Unterrichtskursen über die soziale Gesetzgebung etc. Alle diese Wünsche wurden den Kartellen als geeignetes Material empfohlen.

Für das Stettiner Arbeitersekretariat wurde Genosse E. Kirchberg, früher Arbeitersekretär in Waldenburg i. Schl. und z. Zt. in Dresden, als Sekretär gewählt.